



INKLUSION MACHT SCHULE

„Ich kenne meine Rechte“ –
Das Schulgesetz in Baden-Württemberg

Ein Ratgeber von Eltern für Eltern



Zeichnung: Lavinia Sergi

Herausgegeben von der Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg
Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V.

ergänzte und überarbeitete Ausgabe 2018

Inhalt

Vorwort	3
1 Ihr Recht – Ihr Kind in der allgemeinen Schule	4
2 Inklusion in der Schule – was ist das eigentlich?	6
3 Der Weg in die allgemeine Schule	10
4 Die Feststellung des sogenannten „sonderpädagogischen Bildungsanspruchs“	16
5 Ihre Meldung für die allgemeine Schule	20
6 Die Schulbegleitung	23
7 Der Schulweg	28
8 Die Bildungswegekonferenz	30
9 „Kooperative Lösungen“ = Außenklassen	36
10 Privatschulen und Inklusion	39
11 Inklusion in der Schule – und dann?	41
12 Vernetzung, Unterstützung, Beratung	45
13 Ausblick	46
14 Inklusionsbegleitung- und beobachtung in Baden-Württemberg	47
15 Links	48
16 Stichwortverzeichnis	50

Fußnote: In diesem Ratgeber sprechen wir von „Lehrern“ und „Schülern“ u.a., meinen aber natürlich immer auch Lehrerinnen und Schülerinnen. Wir haben darauf verzichtet, überall die weibliche Form zu ergänzen.

WILLKOMMEN



Vorwort

Seit 1. August 2015 gilt in Baden-Württemberg ein „inklusives“ Schulgesetz. Die Sonderschulpflicht ist abgeschafft. Die allgemeinen Schulen stehen auch Kindern mit Behinderung grundsätzlich offen.

Das sind Rechte, aus denen sich viele neue Möglichkeiten und Chancen ergeben.

Um diese Möglichkeiten zu nutzen, müssen Eltern diese Rechte kennen. Dieser Ratgeber möchte einen Überblick geben.

Er ergänzt die persönliche Beratung, Unterstützung und Vernetzung von Eltern in der Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ und den vielen örtlichen Initiativen. Ersetzen kann und will er sie nicht.

Haben Sie Fragen, nutzen Sie gerne unsere am Ende angegebenen Beratungsmöglichkeiten.

Das Gesetz ist an vielen Stellen sehr allgemein.

Am 8. März 2016 wurde als Konkretisierung die „Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot SBA-VO“ erlassen. Aus unserer Sicht wirft diese Verordnung mehr Fragen auf als sie klärt. In diesen Ratgeber sind viele Regelungen eingearbeitet. Bezeichnet wird sie als „Inklusions-VO“. Der Link steht am Ende des Ratgebers.

Wir haben schon viele Erfahrungen mit dem Gesetz gesammelt, die wir versucht haben, hier einzuarbeiten.

„Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen Ihre Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ e.V.“

1 | Ihr Recht – Ihr Kind in der allgemeinen Schule

Die Sonderschulpflicht ist in Baden-Württemberg abgeschafft.

Ihr Kind mit Behinderung kann eine allgemeine Schule besuchen.

**Und zwar unabhängig von der Art und Schwere seiner Behinderung.
Das ist sein Recht, das Sie als Eltern für Ihr Kind wahrnehmen.**

Sie müssen diesen Wunsch nicht begründen.

**Aufgabe des Staatlichen Schulamtes ist es, eine geeignete allgemeine
Schule für Ihr Kind zu finden.**

Dort erhält es sonderpädagogische Unterstützung. Das nennt man Inklusion.



Für alle, die mehr wissen wollen:

Zum 1.8.2015 hat nun auch Baden-Württemberg mit dem novellierten Schulgesetz als letztes Bundesland die Sonderschulpflicht aufgehoben.

Eltern können jetzt wählen, ob ihr Kind mit Behinderung eine Sonderschule, (die inzwischen „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ (SBBZ) heißt, einen Ausdruck, den wir in diesem Ratgeber nicht verwenden, weil es sich weiterhin unverändert um Sonderschulen handelt) oder eine allgemeine Schule besucht. Wenn Sie die allgemeine Schule wählen, müssen Sie das nicht begründen. Es ist Ihr elterlicher Erziehungsplan, den die staatlichen Stellen grundsätzlich akzeptieren müssen.

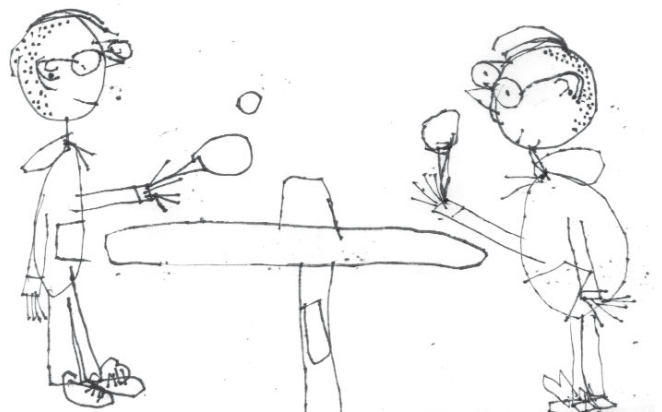
Inklusion ist hierbei grundsätzlich Aufgabe ALLER Schulen und Schularten. Baden-Württemberg hat sich damit ausdrücklich gegen das Modell der Schwerpunktschulen ausgesprochen. Zu einem Vorrang der inklusiven Beschulung vor dem Sondersystem konnte sich die Landesregierung allerdings nicht durchringen. Für Sie als Eltern und Ihr Kind spielt das aber keine Rolle.

Anspruch auf Inklusion haben zunächst einmal ALLE Kinder mit Behinderung. Auf die Art oder Schwere der Behinderung kommt es nicht an. Inklusion ist also nicht nur etwas für „fitte“ Kinder mit Behinderung, weil die Bedingungen in der allgemeinen Schule an die Bedürfnisse des Kindes angepasst werden müssen und nicht umgekehrt, sich das Kind für eine bestimmte Schule als passend erweisen muss. Begriffe wie „Inklusionsfähigkeit“ (früher gerne auch: „Außenklassentauglichkeit“) verbieten sich vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und sind Unwörter.

Auch Formulierungen, die inzwischen mal wieder aus dem CDU-geführten Kultusministerium (2017) zu hören sind, Inklusion sei nur etwas für Kinder, die „leistungsmäßig und sozial mitkommen“, bilden nicht das Schulgesetz ab. Auch wenn es schwer ist: Versuchen Sie, solche Äußerungen – von wem auch immer – zu überhören! Das Recht ist auf Ihrer Seite.

Nur in sehr seltenen Fällen kann das Schulamt eine inklusive Beschulung an der allgemeinen Schule ablehnen (siehe Nr. 8). Es muss zunächst einmal mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln versuchen, dies möglich zu machen. Deshalb stellen Sie auch keinen „Antrag“, sondern melden dem Schulamt lediglich, dass sie eine inklusive Beschulung wünschen (§ 83 III 1 SchulG).

In diesem Ratgeber wird der (korrekte) Begriff der „allgemeinen Schule“ in Abgrenzung der Sonderschule benutzt. Oft ist umgangssprachlich auch von „Regelschule“ die Rede. Inhaltlich ist damit dasselbe gemeint.



2 | Inklusion in der Schule – was ist das eigentlich?

Kinder mit und ohne Behinderung, also alle Kinder, lernen gemeinsam in einer Klasse.

Eine solche Klasse wird oft „Inklusionsklasse“ genannt.

Manchmal ist in der Klasse nur ein Kind mit Behinderung, manchmal sind es mehrere.

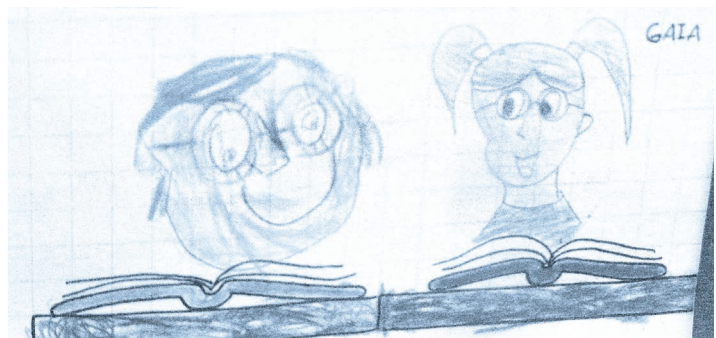
Alle sind Schüler dieser allgemeinen Schule.

Alle lernen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, also auch in unterschiedlichem Tempo und auf unterschiedlichem Niveau.

Die Lehrer der allgemeinen Schule werden in der Regel dabei von Sonderpädagogen unterstützt. Manchmal ist auch weiteres unterstützendes Personal (vgl. Nr. 6) in der Klasse.

Die Eltern, die an diesem Ratgeber mitgearbeitet haben, haben sich für eine allgemeine Schule entschieden, weil sie wollen

- dass ihr Kind wie alle anderen Kinder aufwächst und die gleichen Erfahrungen machen kann
- dass es nicht von Freunden, Nachbarn und Geschwistern getrennt wird
- dass es Vorbilder hat und Vorbild für andere sein kann
- dass es nicht weniger lernen oder nur andere Dinge lernen darf als alle Kinder
- dass es nicht nur in geschützten Räumen, sondern überall im Leben gut zu Recht kommt
- dass alle Kinder lernen, sich in ihrer Unterschiedlichkeit zu schätzen und anzunehmen.



Für alle, die mehr wissen wollen:

Mit dem geltenden Schulgesetz ist erstmals in Baden-Württemberg flächendeckend auch zieldifferenter Unterricht an den allgemeinen Schulen möglich (§ 15 IV SchulG). Das heißt: Auch Schüler, die das Ziel des jeweiligen Bildungsgangs nicht erreichen können, können diese Schule besuchen, etwa ein Kind mit Lernschwierigkeiten eine Realschule oder ein Kind mit sogenannter „geistiger Behinderung“ ein Gymnasium.

Allerdings soll die zieldifferente Inklusion grundsätzlich gruppenbezogen, also mit mehreren Kindern mit Behinderung in einer Klasse stattfinden (§ 83 III 3 SchulG). Das heißt im Umkehrschluss: Einzellösungen, wenn also nur ein Kind mit einer sog. „geistigen“ Behinderung oder einer Lernschwäche in der Klasse ist, sind vom Gesetz her nicht ausgeschlossen, aber die klare Ausnahme.

Immer mal wieder ist zu lesen – auf Schulamtsseiten oder in Verlautbarungen der Kommunen – Inklusion in Baden-Württemberg werde „nur“ oder „ausschließlich“ gruppenbezogen umgesetzt. Das ist also falsch. Insbesondere für zielgleiche Kinder mit Behinderung gibt es viele Einzellösungen. Da geht das blinde Kind ganz selbstverständlich als einziges Kind mit Behinderung in seine Wohnortschule. Allerdings wollen wir nicht verschweigen, dass einige Schulämter auch bei zielgleichen Kinder auf Gruppenlösungen drängen. Da diese aber in diesen Fällen nicht gesetzlich vorgeschrieben und auch oft pädagogisch nicht sinnvoll sind, sollte man das nicht unwidersprochen so stehen lassen.

Welche Konstellation – mehrere Kinder mit Behinderung in einer Klasse oder nur eins – günstig ist, hängt immer vom konkreten Einzelfall ab. Unserer Meinung nach sollte bei der Organisation von zieldifferentem Unterricht nicht im Vordergrund stehen, ob eine Gruppenlösung möglich ist, sondern dass jedes Kind mit Behinderung eine wohnortnahe Schule besuchen kann. Bei Inklusion geht es nach unserem Verständnis um das Aufwachsen des Kindes in seiner sozialen Gemeinschaft, also gemeinsam mit Kindergartenfreunden, Geschwister- und Nachbarskindern. Deshalb sollten Sie sich nicht scheuen, die örtlich zuständige Grundschule oder nahegelegene weiterführende Schule als Ihre Wunschschule in der Meldung (siehe Nr. 5) zu nennen, auch wenn ihr Kind zieldifferent unterrichtet wird

Wie inklusiver Unterricht funktionieren kann, ist kein Geheimnis: Konzepte für zieldifferenten Unterricht liegen seit Jahrzehnten vor und müssen jetzt in Baden-Württemberg umgesetzt werden, und zwar von allen Lehrern in gemeinsamer Verantwortung: Den Lehrern der allgemeinen Schule und den unterstützenden Sonderpädagogen. Mit wie vielen sonderpädagogischen Stunden sie unterstützt werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab, u.a. von der Art ihres festgestellten Förderbedarfes und der Zusammensetzung der Klasse.

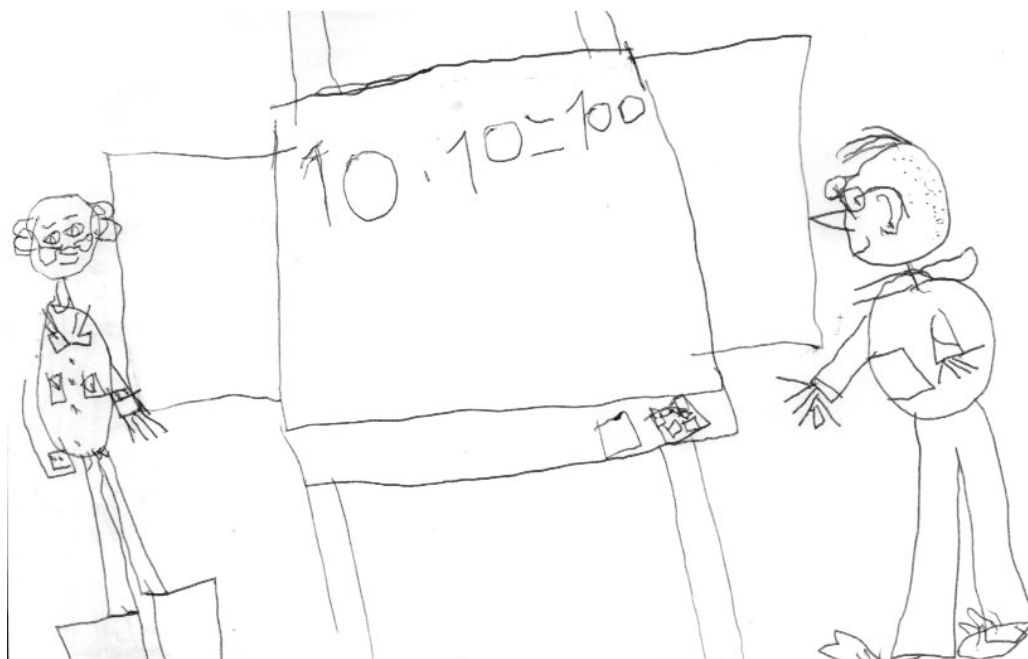


Immer wieder ist vom Ziel der sogenannten „Doppelbesetzung“ die Rede, also davon, dass möglichst in allen Stunden ein Lehrer der allgemeinen Schule und ein Sonderpädagoge anwesend sein sollen. Das war auch Ziel im Koalitionsvertrag der grün-roten Regierung von 2011-2016. Allerdings ist diese Doppelbesetzung nur selten zu erreichen, eigentlich nur, wenn behinderungshomogene Gruppen gebildet werden, und z.B. sechs Kinder mit dem Förder-schwerpunkt „G-Geistige Entwicklung“ oder „K-Körperliche und motorische Entwicklung“ in einer Klasse sind. Das ähnelt dann aber sehr einer Außenklasse. Die Kinder wohnen nur selten in der Nähe und werden von weit her herbeigefahren.

Außerdem besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass Inklusion in einer solchen Klasse ausschließlich als Aufgabe der immer präsenten Sonderpädagogen (miss-)verstanden wird und sich die allgemeine Schule nicht wirklich zuständig fühlt. Inklusion gelingt aber aus unserer Sicht dort (und nur dort), wo die allgemeine Schule mit Hilfe der Sonderpädagogik ein inklusives Schulkonzept entwickelt und nach und nach gemeinsam umsetzt. Davon gehen auch die Leitlinien des Kultusministeriums über die Ausgestaltung inklusiver Bildungsangebote aus (Link am Ende dieses Ratgebers).

In diesen Leitlinien wird noch einmal die gemeinsame Verantwortung der Lehrkräfte der allgemeinen Schule und der Sonderschule betont und werden zahlreiche Aufgaben aufgezählt, die sie gemeinsam haben, z.B. den Unterricht zu planen und didaktisches Material zu erstellen. Diese Leitlinien sind eine gute Argumentationsgrundlage gegenüber allgemeinen Schulen, die immer noch glauben, sich um die Kinder mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch „zu kümmern“, sei alleine Aufgabe der Sonderpädagogen. Das ist eindeutig nicht der Fall.

Einige allgemeine Schulen sind, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, auch dazu übergegangen, bestimmte Stunden oder Fächer mit eigenen Lehrern doppelt zu besetzen. Auch dies kann eine durchaus sinnvolle Sache sein. Denn die Differenzierung kann natürlich auch ein Lehrer der allgemeinen Schule lernen und üben. Deshalb ist der einseitige Ruf nach mehr Sonderpädagogen für die Inklusion aus unserer Sicht nicht zielführend, so dass wir uns als LAG BW GLGL daran nicht beteiligen.



Auch Kinder mit Behinderung gehen ein reguläres Schulverhältnis mit der allgemeinen Schule ein. Sie sind nicht Schüler einer Sonderschule. Sie erhalten ebenso wie Kinder ohne Behinderung ein Zeugnis der allgemeinen Schule. Sie zählen zum Klassenteiler.

Eine Außenklasse (siehe Nr. 9) ist keine inklusive, sondern lediglich „kooperative“ Organisationsform. Hier bleiben die Kinder mit Behinderung Schüler der Sonderschule und sind lediglich an die allgemeine Schule ausgelagert. Die Außenklassenkinder zählen nicht zum Klassenteiler der allgemeinen Schule, an die die Außenklasse ausgelagert ist.



Hier ist leider zu beobachten, dass die Begrifflichkeiten – auch in den Schulämtern – bewusst oder unbewusst immer mehr verschwimmen, und Eltern auch Außenklassen („kooperative Organisationsformen“) oft als „Inklusion“ verkauft werden. Sie waren und sind aber ein Teil des Sondersystems. Mehr dazu im Kapitel 9.

Die Bildungsziele der Kinder, die inklusiv unterrichtet werden, orientieren sich an den „im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen“ (§ 23 I 1 Inklusions-VO) sowie an den Lehrplänen der allgemeinen Schulen und den jeweiligen Sonderschulen (SBBZs), vor allem bei Kindern, die zieldifferent unterrichtet werden. Diese Bestimmung ist die Basis für wirklichen inklusiven Unterricht, bei dem der gemeinsame Unterrichtsgegenstand, den alle behandeln, auf das jeweilige Niveau des einzelnen Schülers heruntergebrochen wird: Jeder lernt also im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Das gilt auch für die Leistungsbewertung, vgl. § 25 I Inklusions-VO. In der Grundschule gilt die Verordnung, die die Leistungsbewertung regelt, für die Kinder nicht, die zieldifferent unterrichtet werden. Eine „Orientierung“ daran ist aber möglich. Hier lässt die Inklusions-VO also einen großen Spielraum, je nachdem, was die Kinder mit Behinderung leisten können und was man dann auch messen kann. In der weiterführenden Schule gelten für Kinder, die zieldifferent unterrichtet werden, zwei „strenge“ Vorschriften der Notenbildungsverordnung (§§ 8 und 9 Notenbildungsverordnung, in denen es um viele Einzelheiten zu den Klassenarbeiten geht) nicht. Das heißt im Umkehrschluss, dass die anderen Vorschriften der Notenbildungsverordnung Anwendung finden, also auch hier Leistungen abgefragt und gemessen werden können. Auch hier steht der konkrete Einzelfall mit seinen Besonderheiten im Vordergrund. Im Zeugnis gibt es einen Vermerk, welcher Bildungsplan die Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Leistung des Schülers ist (§ 27 I 1 Inklusions-VO).

3 | Der Weg in die allgemeine Schule

Die Details des Verfahrens für die Aufnahme in die allgemeine Schule werden in jedem Schulamtsbezirk immer noch unterschiedlich gehandhabt.

Auf jeden Fall muss Ihr Kind sonderpädagogisch überprüft werden. Dafür stellen Sie einen Antrag beim Schulamt.

Wenn das Ergebnis vorliegt und Ihr Kind einen Anspruch auf ein sogenanntes „sonderpädagogisches Bildungsangebot“ hat.

Sie können sich natürlich auch bei uns, bei „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“, über Inklusion beraten lassen.

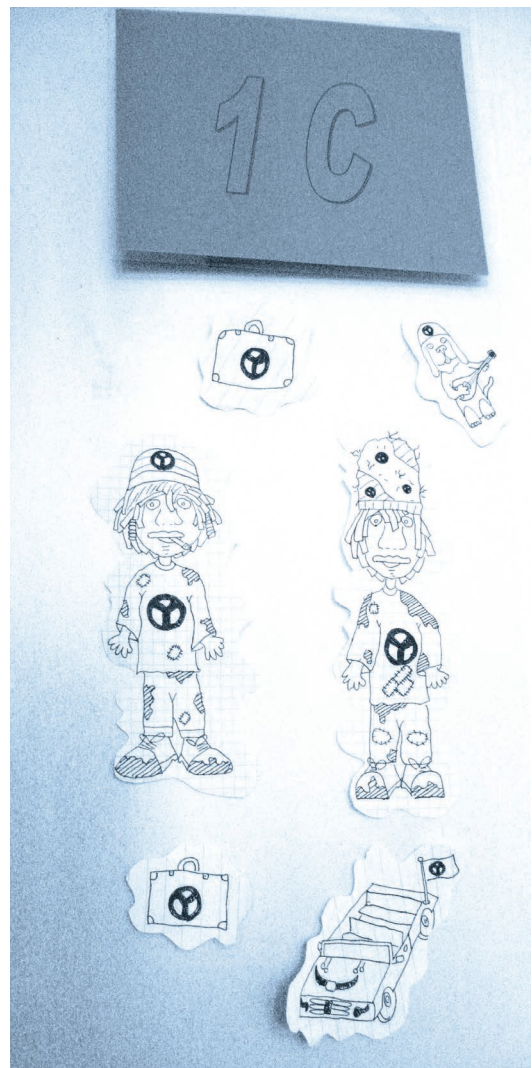
Wenn Sie sich für Inklusion entscheiden, dann tun Sie das am besten schriftlich gegenüber dem Schulamt. Sie müssen Ihre Entscheidung nicht begründen.

Schreiben Sie dem Schulamt auch, welche konkrete Schule Sie sich für ihr Kind wünschen.

Nach einer längeren Planungsphase führt das Schulamt eine sogenannte „Bildungswegekonferenz“ durch, zu der Sie eingeladen werden.

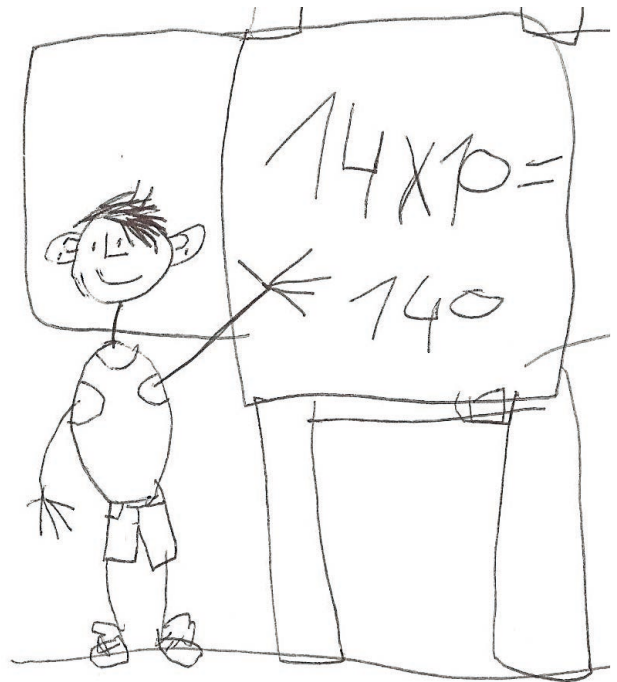
Hier erhalten Sie mindestens einen Vorschlag, in welche allgemeine Schule Ihre Kind gehen kann.

Die Details des Verfahrens sind in den Ziffern 5, 8 und 9 noch genauer beschrieben.



Für alle, die mehr wissen wollen:

Im Gesetz ist das Verfahren für den Weg in die allgemeine Schule so beschrieben, dass es mit der sonderpädagogischen Überprüfung beginnt (§ 82 I 1 SchulG). Eine solche Überprüfung sollten Eltern von Kindern mit Behinderung so früh wie möglich beantragen, um den Anspruch auf ein „sonderpädagogisches Bildungsangebot“, also den von den Ämtern bescheinigten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf („Förderschwerpunkt“) ihres Kindes frühzeitig zu kennen. Je nachdem wie dieser ausfällt, können die weiteren Schritte in unterschiedliche Richtung gehen (vgl. die unterschiedlich ausgestalteten Rechte von zielgleichen und zieldifferent zu unterrichtenden Kindern in Ziffer 8).



Die Formulierung „sonderpädagogisches BildungsANGEBOT“ ist natürlich ein Euphemismus, also eine eher beschönigende Formulierung, denn in der Regel können Sie dieses „Angebot“ nicht ausschlagen, also die sonderpädagogische Unterstützung nicht völlig ablehnen.

Im neuen Gesetz ist auch vorgesehen, dass das Staatliche Schulamt Sie umfassend über die schulischen Angebote sowohl an den allgemeinen Schulen als auch an den Sonderschulen, beraten muss (§ 83 I SchulG). Wie ausführlich die Beratung sein muss („umfassend“), ist nicht geregelt.“

Ob die Schulämter die Beratung delegieren dürfen, ist strittig. Ganz sicher können sie sie aber nicht auf den Gutachter delegieren, nicht aber auf den Gutachter, weil zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung oder -eröffnung der Bildungsanspruch Ihres Kindes noch gar nicht festgestellt ist. Sie müssen Ihre Entscheidung nicht begründen und sollten es aus unserer Sicht auch nicht tun. Zumindest sollten Sie sich von niemanden unter Begründungszwang setzen lassen.

Das Verfahren wird im neuen Schulgesetz nur grob geregelt. Manches wurde jetzt in der Inklusions-Verordnung konkretisiert. Doch noch immer wird einiges in jedem Schulamt unterschiedlich gehandhabt. Auch einige neue Formularesätze haben wir schon kritisch durchgesehen. Auch sie sind aus unserer Sicht an manchen Stellen überarbeitungsbedürftig. Wenn Sie zum konkreten Verfahren in Ihrem Staatlichen Schulamt Fragen oder Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens haben, nehmen Sie gerne zu uns Kontakt auf.

Sie müssen Ihr Kind mit Behinderung allerdings noch nicht, wenn es eigentlich schulpflichtig ist, einschulen lassen. Sie können es „ganz normal“ zurückstellen lassen. Auch für Kinder mit Behinderung ist § 74 II SchulG maßgeblich. Zuständig ist dafür der Schulleiter der (zuständigen) allgemeinen (Grund-) Schule unter „Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes“, auf das allerdings, so unsere Erfahrung, viele Schulleiter verzichten. Das gilt für alle Kinder. Dass dies bei Kindern mit Behinderung nicht möglich sein soll, sind lediglich Legenden oder Falschinformationen. Wenn Sie Ihr Kind zurückstellen lassen wollten, ist es auch nicht sinnvoll, es in dem Jahr schon sonderpädagogisch überprüfen zu lassen, weil es sich ein Jahr noch weiterentwickelt und sich der Hilfebedarf – sowohl sonderpädagogisch, als auch begleitend – noch stark verändern kann.

Schulpflichtige Kinder können ein Jahr die sog. „Grundschulförderklasse“ (§ 5a SchulG) besuchen, allerdings nur, wenn zu erwarten ist, dass sie dann zielgleich in der Grundschule lernen können. Das kann bei entwicklungsverzögerten Kindern, denen man noch ein Jahr länger Zeit geben möchte, eine Option sein. Allerdings gibt es Grundschulförderklasse nicht an allen Grundschulstandorten. Wie sehr diese in der Praxis für die Kinder wirklich förderlich sind, wie der Name besagt, ist sehr unterschiedlich. Davon abzugrenzen sind die sog. „Diagnoseklassen“ (manchmal auch „Nullklassen“ oder „Vorklassen“) der Sonderschulen, die manchmal sehr ähnlich daher kommen. Hierbei handelt es sich um eine zeitlich befristete Sonderbeschulung. Oft werden die „Diagnoseklassen-Kinder“ einfach in einer ersten Sonderschulklasse mit dazu genommen. Der Weg anschließend in die Inklusion ist nach unserer Erfahrung eher selten. Meist verbleiben die Kinder dann an der Sonderschule. Diagnoseklassen richten Sonderschulen auch ein - das kommunizieren sie auch so - um Eltern durch zunächst eine zeitlich begrenzte Aufnahme „Berührungängste“ mit dem Sondersystem zu nehmen und ihnen die Vorzüge der Sonderschule in diesem Jahr deutlich zu machen. Für die Aufnahme in eine Diagnoseklasse muss der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zumindest befristet festgestellt werden, für eine Grundschulförderklasse nicht.

Sie können Ihr Kind natürlich auch noch ein Jahr im Kindergarten lassen, wenn es von dem Angebot dort noch profitiert. Hier ist es allerdings wichtig zu klären (am besten, bevor Sie Ihr Kind überhaupt an einer bestimmten Kindertagesstätte anmelden!), ob Kinder überhaupt noch nach Erreichen der Schulpflicht ein Jahr länger bleiben können. Vor allem in den sog. „Schulkindergärten“ (§ 20 SchulG) war das in der Vergangenheit immer wieder ein Problem.

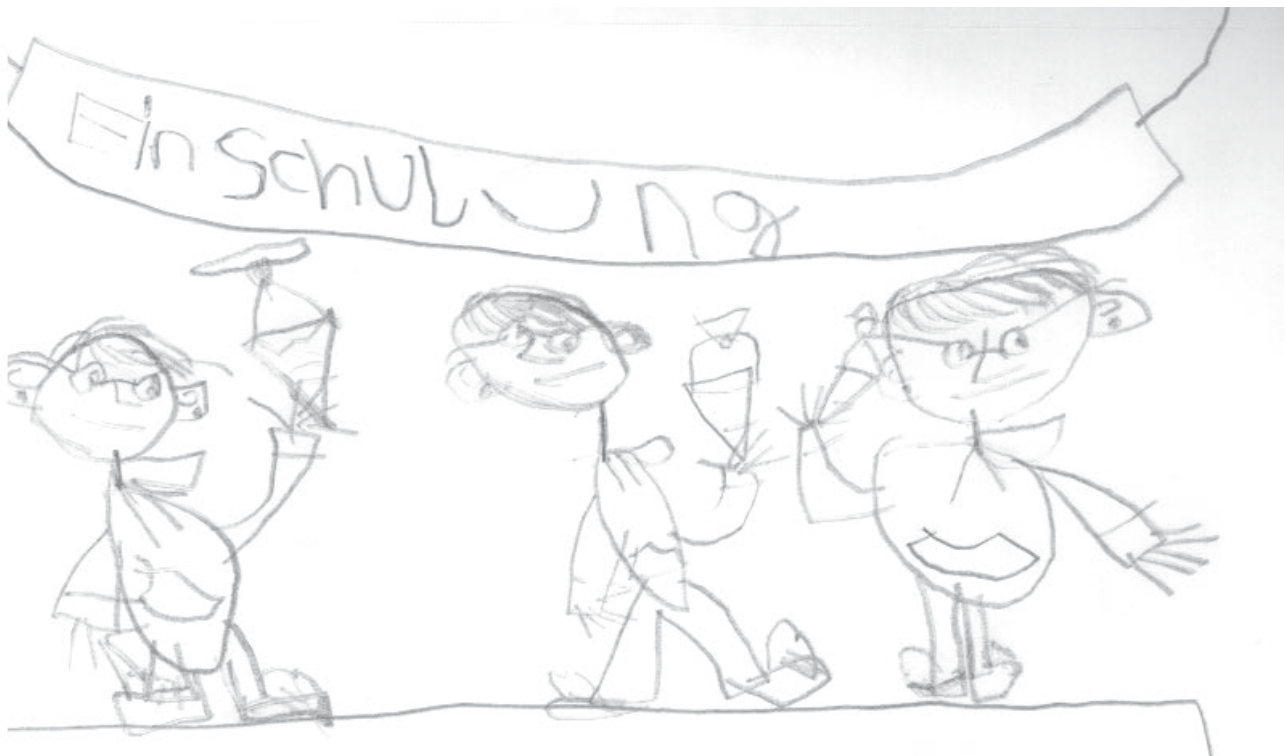


Wie auch immer das Verfahren abläuft, folgendes ist besonders wichtig:

Tipps:

- Erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Schulamt nach den Ansprechpartnern für Inklusion und erfragen Sie das Verfahren, insbesondere, was Sie wann tun müssen.
- Wenn mit der Meldung zur Inklusion sogenannte „Schweigepflichtsentbindungen“ verbunden sind, sollten Sie beim Schulamt nachfragen, warum diese konkret nötig sind. Pauschale Schweigepflichtsentbindungen (mit Formulierungen wie „alle beteiligten Stellen“ o.ä.) zu unterschreiben, raten wir ab.
- Fertigen Sie von allen Formularen und Briefen eine Kopie für Ihre Unterlagen an. Füllen Sie alle Formulare immer in Ruhe zu Hause aus. Unterschreiben Sie niemals ein Schriftstück, das Sie nicht verstehen oder erst einmal mit jemandem besprechen möchten!

In manchen Schulämtern erhalten Sie die Meldungen nur z.B. bei den Schulen oder sogar nur den Gutachtern und können sie auch nur dort abgeben. Nach unserem rechtlichen Verständnis muss auch das Schulamt als „Herr des Verfahrens“, das ja auch am Ende den Feststellungsbescheid erlässt, das Formular zur Verfügung stellen und wieder entgegennehmen. Allerdings müssen Sie beachten, dass Ihre Meldung erst dann bearbeitet werden kann, wenn Ihr Kind bereits sonderpädagogisch überprüft wurde.



Manche Schulämter setzen „Fristen“, bis wann die Meldungen für inklusive Bildungsangebote abgegeben werden müssen. Fristen sind aber im Gesetz nicht vorgesehen. Wo immer jetzt von Terminen die Rede ist, sind es lediglich „Wunschtermine“ der Schulämter.

Fristen nennt lediglich die Inklusions-VO, wenn es um die wiederholte Feststellung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs geht (§ 10 Inklusions-VO). Der Antrag „soll“ der Schulaufsichtsbehörde bis zum 1.12. des Schuljahres, in dem der Anspruch endet, vorgelegt werden. Auch ein Schulwechsel, wenn also ein Kind, weil nachträglich ein sonderpädagogischer Bildungsanspruch festgestellt wurde, die allgemeine Schule wechseln muss, findet „in der Regel“ am Anfang des folgenden Schulhalbjahres statt (§ 16 IV Inklusions-VO). Beide Regelungen sind nicht absolut formuliert, lassen also auch Ausnahmen zu.

Sie können die Meldung für die Inklusion in jedem Verfahrensschritt noch zurückziehen. Die Sonderschule muss ihr Kind wegen der in Deutschland bestehenden Schulpflicht, dann aufnehmen. Ihr Kind kann auch jederzeit von einer inklusiven Maßnahme in die Sonderschule zurückwechseln, z.B. nach dem Ende der Grundschulzeit, wenn von Ihnen gewünscht.

Eltern, die ihr Kind in der Grundschulzeit in einer Sonderschule (SBBZ) hatten, können sich dann aber für die weiterführende Schule für Inklusion entscheiden. Das regelt jetzt § 19 der Inklusions-VO. Die Eltern können dann eine erneute Beratung beantragen und anschließend ihr Wahlrecht neu ausüben.

Vor einer sonderpädagogischen Überprüfung für einen Bildungsanspruch „Lernen“, sollten Eltern sich den Unterschied zwischen einer „Lernschwäche“ (Bildungsanspruch Lernen) und einer „Teilleistungsstörung“ (z.B. Legasthenie, Dyskalkulie) klarmachen. Ein Kind, das ansonsten ganz normal lernt und durchschnittlich intelligent ist, kann z.B. eine Lese-Rechtsschreibschwäche (Legasthenie) haben. Hierfür gibt es einige Testungen. Erkundigen Sie sich, welche Institute die Schulverwaltung in Ihrer Region anerkennt und die Ergebnisse beim sog. „Nachteilsausgleich“ berücksichtigt. Dies ist dann kein Fall einer inklusiven Beschulung.

Auch wenn es im Meldeformular hierfür keine Spalte oder explizite Abfrage gibt, sollten Sie immer Ihre Wunschschule angeben. Denn Ihr Elternwunsch ist für die Verwaltung während des gesamten Verfahrens handlungsleitend. Als ungünstig hat sich herausgestellt, private Schulen dort anzugeben. Denn das kann dazu führen, dass das Schulamt von sich aus gar keine Schule sucht – sie kann inklusive Maßnahmen ja nur an öffentlichen Schulen einrichten -, sondern darauf vertraut, dass Sie mit einer privaten Schule einig werden. Da Sie aber keinen Anspruch darauf haben, dass eine private Schule Ihr Kind aufnimmt (vergleiche Abschnitt 10), sollten Sie immer eine öffentliche Schule angeben und ggf. parallel mit der von Ihnen favorisierten Privatschule verhandeln.

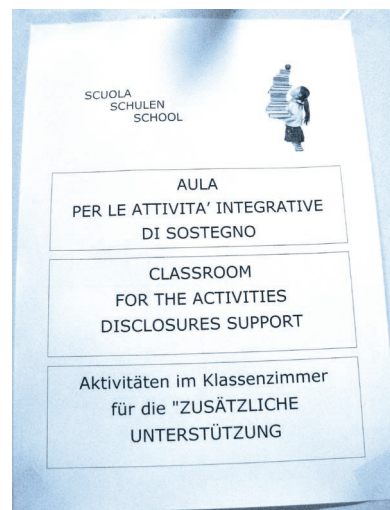


4 | Die Feststellung des sogenannten „sonderpädagogischen Bildungsanspruchs“

Wenn Sie glauben, dass ihr Kind mit Behinderung oder einem sonstigen Förderbedarf in der Schule, zum Beispiel, weil es schlecht hört oder sich langsamer entwickelt hat, Unterstützung durch einen speziell ausgebildeten Lehrer braucht, beantragen Sie eine „sonderpädagogische Überprüfung“.

Ein Sonderpädagoge wird sich dann bei Ihnen melden und Ihr Kind begutachten, am besten in seiner gewohnten Umgebung.

Anschließend bespricht er mit Ihnen das Ergebnis. Dann kann er dem Schulamt vorschlagen, dass Ihr Kind einen sonderpädagogischen „Bildungsanspruch“ hat, also regelmäßig stundenweise in der allgemeinen Schule von Sonderpädagogen unterstützt werden muss.



Der Gutachter macht auch einen Vorschlag, in welchem Bereich die Unterstützung nötig ist, also z.B. fürs „Hören“ oder „Lernen“ („Förderschwerpunkt“). Das Gutachten enthält immer auch eine Aussage darüber, ob Ihr Kind „zieltgleich“ oder „zieldifferent“ unterrichtet werden kann, also ob es evtl. andere Lernziele als die Schüler der allgemeinen Schule hat.

Einen Lernort zu empfehlen oder vorzuschlagen, ist nicht Aufgabe des Gutachters.

Das Gutachten können Sie vom Staatlichen Schulamt anfordern.

Auf der Grundlage des Gutachtens entscheidet das Staatliche Schulamt über das Bestehen eines „sonderpädagogischen Bildungsanspruchs“ und den Förderschwerpunkt.

Die regelmäßige stundenweise Unterstützung des Kindes durch einen Sonderpädagogen ist nicht in allen Fällen nötig. Manchmal reicht auch eine nicht so intensive oder unregelmäßige Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schule durch die Sonderschule. In einigen Fällen sind auch nur bauliche oder technische Maßnahmen oder andere Hilfestellungen oder Veränderungen im Unterricht notwendig. Dann kommen die neuen Vorschriften im Schulgesetz nicht zur Anwendung.

Für alle, die mehr wissen wollen:

Sie können die sonderpädagogische Überprüfung beim Staatlichen Schulamt, in der Regel beim für Sie zuständigen „Sonderschulrat“, bei Ihrer zuständigen Grundschule oder bei der Sonderschule (SBBZ), zu der Sie schon z.B. über die Frühförderung Kontakt hatten, beantragen, vgl. § 4 IV Inklusions-VO.

In Baden-Württemberg werden in der Praxis von den Staatlichen Schulämtern die Sonderschulen mit der Überprüfung der Kinder beauftragt, in die die Kinder voraussichtlich gehen würden (wenn sich die Eltern für die Sonderschule entscheiden würden). Diese Vorgehensweise wird nicht nur von uns seit Jahren kritisiert, denn natürlich ist diesem Modell die Gefahr implizit, dass die Gutachter in ihre eigenen Häuser hinein testen und nicht wirklich unabhängig sind.

Immerhin stellt § 6 Inklusions-VO jetzt klar, dass die „beauftragte Lehrkraft“, also der Gutachter, bei der Begutachtung inhaltlich nicht an Weisungen gebunden ist. Der Gutachter soll auch am Verfahren bisher nicht beteiligt gewesen sein. Lediglich auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann davon abgewichen werden (§ 6 letzter Satz Inklusions-VO). Grundsätzlich soll also ein unbefangener Blick auf das Kind geworfen werden. Manchmal haben Eltern allerdings schon z.B. über die Frühförderung Kontakt zu bestimmten Sonderschulen und wünschen sich, dass die Lehrer, die das Kind schon kennen, es auch begutachten. Dies macht die Verordnung möglich. Die Begutachtung ist ein sensibler Verfahrensschritt.

In jedem Fall müssen Eltern vorher darüber informiert werden, wann der Gutachter kommt und was er genau mit dem Kind tut. Manche Gutachter möchten von Ihnen Unterlagen von Ärzten, Therapeuten oder Erziehern haben bzw. wünschen, dass Sie diese Personen von der Schweigepflicht entbinden. Das können Sie tun, müssen es aber nicht!

Ihre Mitwirkungspflicht regelt § 6 II Inklusions-VO. Im Gutachten geht es um eine „pädagogisch-psychologische“ Prüfung, die eine Schulleistungsprüfung und einen Intelligenztest beinhalten kann, aber nicht muss. Verweigern können Eltern dies allerdings nicht. Sie müssen das Kind auch, hält das Schulamt das für zusätzlich notwendig, dem Gesundheitsamt vorstellen. In § 6 II 2 steht, dass das Gutachten „gegebenenfalls vorliegende Erkenntnisse aus Diagnose- und Fördermaßnahmen außerhalb der Schule einbezieht“. Das kann aber nur mit Einverständnis der Eltern, also freiwillig geschehen. Das ergibt sich aus § 4 II Inklusions-VO, wonach auch bei einem pädagogischen Bericht, den die Schule über Ihr Kind anfertigt, pädagogische Angaben über die frühkindliche oder außerschulische Bildung und Betreuung gemacht werden können.



Sie müssen dem Gutachter also nicht ärztliche und therapeutische Berichte oder gar Einstufungen in der Pflegeversicherung vorlegen. Manchmal ist das natürlich sinnvoll und hilfreich. Manchmal aber wird dadurch der unbefangene, „neue“ Blick auf das Kind verstellt.

Das Gutachten muss den Eltern „eröffnet“, also ausführlich erläutert werden. Stellen Sie hierbei Fehler fest oder sind Sie mit Formulierungen oder Einschätzungen nicht einverstanden, dringen Sie darauf, dass dies im Gutachten korrigiert oder ergänzt wird.

In § 6 III Satz 2 Inklusions-VO ist geregelt, dass die „mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft auf Wunsch der Erziehungsberechtigten Vorstellungen der Erziehungsberechtigten über die Erfüllung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zur Information für die Schulaufsichtsbehörde festhält.“ Das heißt im Umkehrschluss: Sie müssen den Gutachter auffordern, zu vermerken, wenn Sie schon zur Inklusion entschlossen sind. Aus unserer Sicht sollten Sie das auch unbedingt tun, denn je früher Ihr Wunsch dem Schulamt bekannt ist, desto besser ist das. Wichtig: Dass Ihr Wunsch hier dokumentiert ist, entbindet das Schulamt nicht von seiner anschließenden Beratungspflicht nach § 83 I SchulG und § 11 Inklusions-VO. Diese Beratung darf der Gutachter nicht durchführen. Darauf hat das Kultusministerium noch einmal explizit am 31.3.2016 in einem Schreiben an die Schulämter hingewiesen: „Es bleibt aber dabei, dass die Beratung der Eltern... nicht durch den Gutachter vorweggenommen werden darf.“

Ob Ihrem Kind ein sonderpädagogischer Bildungsanspruch zusteht oder nicht, hat nichts mit dem Ort zu tun, den Sie für die Umsetzung wählen. Wenn Sie bei einer Ablehnung des Bildungsanspruchs Zweifel haben, ob diese mit Ihrem dokumentierten Wunsch nach inklusiver Beschulung zusammenhängt, melden Sie sich bitte bei uns.

Sie unterschreiben nur, dass der Gutachter Ihnen das Gutachten erläutert hat. Sie bestätigen damit nicht, dass Sie mit seinen Schlussfolgerungen einverstanden sind. In vielen Schulamtsbezirken gibt es für die Gutachten Formulare. Erkundigen Sie sich bei uns oder Ihrer örtlichen Elterninitiative, wie die aussehen. Eventuell gibt es irgendwann auch einheitliche Formulare.

Manche Gutachter empfehlen Ihnen einen Lernort für Ihr Kind oder möchten diesen mit ihnen diskutieren. Das ist aber nicht deren Aufgabe. Sie sollen lediglich den voraussichtlichen Unterstützungsbedarf feststellen.

Das letzte Wort über den Bildungsanspruch hat übrigens immer das Schulamt. Es kann, muss aber den Einschätzungen des Gutachters nicht in allen Punkten folgen. Es kann in Zweifelsfällen auch ein Zweitgutachten in Auftrag geben oder das Gutachten korrigieren.

Als Abschluss dieses Verfahrensschrittes erlässt das Staatliche Schulamt einen „Feststellungsbescheid“, in dem der „sonderpädagogische Bildungsanspruch“ formuliert ist. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie den Bescheid zunächst im verwaltungsinternen Widerspruchsverfahren und dann vor Gericht anfechten.

Das Schulgesetz sieht auch vor, dass Begutachtungsverfahren auch von „Amts wegen“, also ohne Ihren Antrag, durch das Staatliche Schulamt eingeleitet werden können (§ 82 II SchulG). Wir hoffen, dass davon nur wenig Gebrauch gemacht wird. Wir haben diese Möglichkeit in den Gesetzesanhörungen kritisiert, weil sie missbraucht werden kann, z.B. um schwierige Schüler aus einer Klasse zu entfernen oder gar nicht erst aufzunehmen. Sollten Sie mit einer solchen Situation konfrontiert sein, wenden Sie sich unbedingt an uns.

Tipp:

Fordern Sie das sonderpädagogische Gutachten immer anschließend für Ihre Unterlagen beim Staatlichen Schulamt an. Wenn etwas aus Ihrer Sicht nicht stimmt, stellen sie das schriftlich richtig oder bitten sie um Streichung, wenn Dinge im Gutachten stehen, die nicht vom Auftrag des Gutachters gedeckt sind. Das Gutachten ist eine wichtige Grundlage für alles Weitere, insbesondere den Feststellungsbescheid.

Grundlage für Ihr sogenanntes „Auskunftsrecht“ ist § 3 Inklusions-VO, der Ihnen das Recht gibt, die Ihr Kind betreffenden Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde „einzusehen“: „Sie können Auszüge aus den Unterlagen anfertigen, abfotografieren, einscannen oder von der Schulaufsichtsbehörde kostenpflichtige Fotokopien erstellen lassen.“ In der Praxis liegt das Gutachten meist als pdf-Datei vor, die Sie sich mailen lassen können.

Die Feststellung des sonderpädagogischen Bildungsanspruch können Sie noch einmal überprüfen lassen, wenn Sie der Meinung sind, dass er sich verändert hat, z.B. Ihr Kind keine sonderpädagogische Unterstützung mehr braucht oder auf einem anderen Niveau lernen kann. Um eine Überprüfung in Gang zu setzen, stellen Sie einen formlosen Antrag beim Schulamt. Anstelle eines Bildungsanspruchs kann der Gutachter auch einen sonderpädagogischen Beratungsanspruch empfehlen. Das tut er dann, wenn er meint, dass eine punktuelle Unterstützung durch Sonderpädagogen ausreicht, die die allgemeine Schule beraten. Hierbei handelt es sich in der Regel um zielgleiche Kinder mit einer Körperbehinderung oder Sinnesbeeinträchtigung. Sie können in der allgemeinen Schule dann zusätzlich auch den sog. „Nachteilsausgleich“ geltend machen, z.B. – je nach Beeinträchtigung - mit dem Computer schreiben, die Klassenarbeiten in einem ruhigen Raum schreiben oder mehr Zeit für die Arbeiten bekommen.



5 | Ihre Meldung für die allgemeine Schule

Wenn Sie möchten, dass Ihr Kind mit Behinderung eine allgemeine Schule besuchen soll, teilen Sie das dem Schulamt schriftlich mit. In den meisten Schulämtern gibt es dafür Formulare.

Teilen Sie dem Schulamt auf jeden Fall auch mit, auf welche konkrete Schule Ihr Kind nach Ihrem Wunsch gehen soll.

Kann Ihr Kind zielgleich lernen, also genauso viel wie die anderen Schüler dieser Schule, kann das Schulamt von Ihrem Wunsch, an einer bestimmten allgemeinen Schule zu lernen, nur abweichen, wenn es nicht in der Lage ist, dort die Bedingungen für eine inklusive Beschulung zu schaffen. Wenn es abweicht, darf es aber nicht den Bildungsgang, also z.B. Lernen nach dem Lehrplan der Realschule, ändern.

Kann Ihr Kinder nicht zielgleich lernen, hat es also Förderbedarf in den Bereichen „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“, macht Ihnen das Schulamt grundsätzlich ein „gruppenbezogenes“ Angebot. Es schlägt dann eine allgemeine Schule vor, in der dann mehrere Kinder mit Behinderung in einer Klasse sind. Das wird vermutlich eher selten Ihre Wohnort- oder Wunschschule sein.



Allerdings sind Einzellösungen nach dem neuen Schulgesetz auch nicht ausgeschlossen.

Schulische Gremien (Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz) müssen nicht mehr zustimmen, wenn das Schulamt eine Schule dafür vorsieht, dass künftig hier auch Kinder mit Behinderung lernen. Das war beim Schulversuch in den fünf Modellregionen vor Inkrafttreten des Gesetzes noch anders.

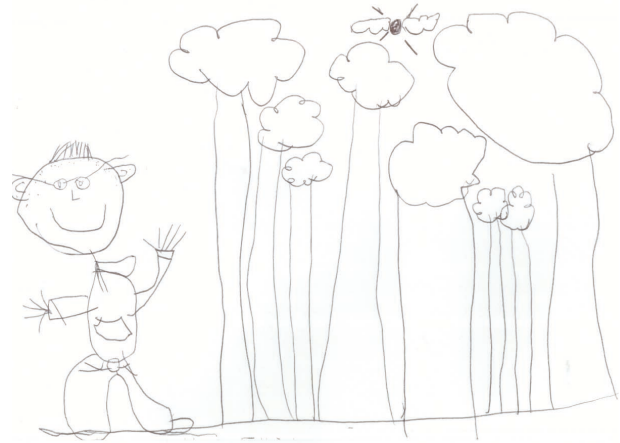
Tipps:

- Behalten Sie eine Kopie Ihrer Meldung und fragen Sie nach, wenn Sie vom Schulamt keine Eingangsbestätigung erhalten. Im Gesetz ist vorgesehen, dass Sie mündlich oder schriftlich vom Schulamt über das weitere Verfahren informiert werden.
- Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihr Kind zusätzlich zu den sonderpädagogischen Stunden individuelle Schulbegleitung („Eingliederungshilfe“) braucht (siehe Nr. 6), sollten Sie diese zeitgleich beim zuständigen Sozialamt bzw. Jugendamt beantragen.

Für alle, die mehr wissen wollen:

Dass im Schulgesetz zieldifferent zu unterrichtende Kinder nicht die gleichen Rechte haben wie Kinder, die dem Bildungsplan der jeweiligen Schule folgen können, haben wir bereits in der Gesetzesanhörung kritisiert.

Als zieldifferent werden alle Schüler bezeichnet, die nicht nach den Lehrplänen der allgemeinen Schule lernen können. Das sind per se – also immer – Schüler, die einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Bereich „Geistige Entwicklung“ (früher: Sonderschule für Geistig Behinderte) oder „Lernen“ (früher: „Förderschule“) haben. Als Bildungsgang kann eine zieldifferente Beschulung aber auch mit anderen Förderschwerpunkten kombiniert sein, z.B. mit körperlicher und motorischer Entwicklung, Hören oder Sehen. In diesen Fällen kann man oft aus dem Feststellungsbescheid nicht ersehen, ob das Kind zielgleich oder zieldifferent unterrichtet wird, weil dort nur das sonderpädagogische Bildungsangebot der „vorrangigen“ Behinderung aufgeführt ist.



Weil zieldifferent zu unterrichtende Kinder grundsätzlich gruppenbezogen an irgendeiner allgemeinen Schule unterrichtet werden sollen, werden viele Kinder mit Behinderung auch künftig nicht die Wege mit ihren Freunden oder Nachbarskindern gemeinsam gehen können, sondern zu allgemeinen Schulen in Gruppenlösungen gefahren werden (§ 83 III 3 SchulG). Bei manchen dieser Gruppenlösungen handelt es sich um Außenklassen im neuen Gewand.

Es lohnt sich, für jedes Kind mit Behinderung die wohnortnahe Schule zu fordern. Hier wird es unserer Einschätzung nach über kurz oder lang auch zu gerichtlichen Klärungen kommen, unter welchen Voraussetzungen auch Einzellösungen für zieldifferent zu unterrichtende Kinder vom Schulamt angeboten werden müssen. Nach unserer rechtlichen Bewertung finden sich im Gesetz gerade in diesem Punkt viele Formulierungen, die von Juristen sehr unterschiedlich ausgelegt und bewertet werden können (mehr dazu in Ziffer 8).

Für zieldifferent zu unterrichtende Kinder bleiben die Sekundarstufe 2 der Gymnasien und die Berufsschule, sofern auch ihre Angebote der Sekundarstufe 2 zuzurechnen sind, weiterhin verschlossen (§ 15 IV, 2. Halbsatz SchulG). Im beruflichen Bereich spricht das Gesetz lediglich von „Integration“. Hier gibt es also noch keine echten inklusiven Angebote. Auch das haben wir im Vorfeld bemängelt.

Das Staatliche Schulamt hat ab der Meldung eine wichtige Steuerungsfunktion, von dem wir uns sehr wünschen, dass alle Schulämter diese auch wahr- und ernstnehmen. Schwierig auszuhalten sind noch immer die langen Bearbeitungszeiten, wenn also die Bildungswegekonferenzen in den Sommermonaten stattfinden. Hier brauchen Familien sicherlich auch weiterhin Geduld und einen langen Atem.

§ 19 Inklusions-VO regelt, dass die Eltern ihr Kind nach der Bildungswegekonferenz an der allgemeinen Schule anmelden. Langfristige Zielvorgabe für die Schulämter ist es also, und muss es aus unserer Sicht auch sein, dass die Entscheidung über die konkrete Schule schon vor den regulären Anmeldeterminen an den Grundschulen und den weiterführenden Schulen fällt.

Tipps:

- Wenn Sie glauben, dass Ihr Kind zusätzlich eine individuelle Schulbegleitung (siehe Nr. 6) braucht, beantragen Sie dies beim zuständigen Jugendamt/ Sozialamt parallel. Ob Ihr Kind schon in der Kindertageseinrichtung pädagogische und/oder begleitende Hilfen erhalten hat, spielt hierbei keine Rolle.
- Für Kinder mit Autismus, die zielgleich unterrichtet werden können (z.B. mit Asperger-Autismus), brauchen Sie keine Meldung für eine inklusive Beschulung abzugeben, weil es sich bei dieser Beeinträchtigung nach Meinung der Landesregierung nicht um ein sonderpädagogisches Thema handelt, sondern die Unterstützung hier weiterhin ausschließlich über die Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII (Jugendamt) geregelt ist. Allerdings ist es sinnvoll, mit der/dem Autismusbeauftragten, die es in jedem Schulamt gibt, Kontakt aufzunehmen, um zu besprechen, in welcher Weise der Schule am besten mitgeteilt wird bzw. mit ihr besprochen wird, dass sie einen etwas anderen Schüler bekommt, der eine Begleitung mitbringt und sicherlich auch im Rahmen des „Nachteilsausgleichs“ die eine oder andere Anpassung der schulischen Situation und der Rahmenbedingungen des Lernens (nicht: der Lernziele) braucht.

Für Kinder, die bereits jetzt schon in inklusiven Klassen sind, stellt sich manchmal die Frage nach der sog. „Schulzeitverlängerung“, die in § 84 neu geregelt ist. Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Grundschulzeit um ein Jahr verlängert werden kann, in Absatz 2 geht es um die Sekundarstufe. Eine „Verlängerung“ kommt zunächst einmal schon rein sprachlich am Ende des Zeitraums, also z.B. nach Klasse 4 oder nach Klasse 9 in Betracht, ist aber auch „zwischen durch“ aus unserer Sicht nicht ausgeschlossen. Es ist also möglich, die Verlängerung um ein Jahr, in absoluten Ausnahmefällen, so inzwischen eine Formulierung aus dem Kultusministerium, auch um zwei, auch zu beantragen, wenn man z.B. möchte, dass das Kind, das eigentlich in die 7. Klasse wechseln soll, aus Sicht der Eltern noch einmal die 6. oder sogar 5. Klasse noch einmal besuchen sollen. Allerdings ist dies laut § 84 II nur möglich, „wenn anzunehmen ist, dass die Schüler dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreichen können.“ Über diese sehr allgemeine Formulierung lässt sich natürlich, vor allem beim Bildungsanspruch „Geistige Entwicklung“ trefflich streiten. In § 84 ist nicht geregelt, wer die Entscheidung trifft. Wir gehen davon aus, dass das bei inklusiver Beschulung nicht die allgemeine Schule allein sein, sondern das Staatliche Schulamt immer dann beteiligt werden muss, wenn z.B. dadurch aus einer Gruppenlösung eine Einzellösung wird oder sogar ein Schulwechsel ansteht. Hier wird evtl. sogar eine neue Bildungswegekonferenz nötig, das legt § 83 VI 1 Nr. 3 („...im Falle einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse“) nahe.

Schulzeitverlängerungen für Kinder mit einem Bildungsanspruch „Geistige Entwicklung“ in der Grundschule sind in § 84 I SchulG nicht vorgesehen und damit – laut Kultusministerium – auch nicht mehr möglich. In der Sonderschule G (SBBZ „Geistige Entwicklung“) selbst ist eine Verlängerung um ein Jahr möglich. Ein Jahr Verlängerung ist künftig aber über § 25 III Inklusions-VO über einen Beschluss der Klassenkonferenz – also aller Lehrer, die in der inklusiven Klasse unterrichten, auch die Abgeordneten oder an der allgemeinen Schule angestellten Sonderpädagogen – möglich. Sie kann beschließen, dass ein Schüler, der zieldifferent unterrichtet wird, nicht in die nächsthöhere Klassenstufe aufsteigt, weil „auf der Grundlage der individuellen Entwicklungs- und Bildungsziele eine weitere erfolgreiche Entwicklung nicht zu erwarten ist.“ Hierbei muss die Schulaufsichtsbehörde beteiligt werden. Die betroffenen Schüler können aber nicht automatisch einfach die Klasse wiederholen, sondern evtl. wird eine neue Bildungswegekonferenz nötig, weil die Gruppe weggefallen ist. Wir sehen diese Regelung kritisch und mit Sorge, weil in ihr unserer Meinung nach eine Missbrauchsgefahr liegt, unbequeme und anstrengende Schüler per Klassenkonferenzbeschluss „loszuwerden“. Wir werden also die Anwendung in der Praxis sehr genau beobachten.

6 | Die Schulbegleitung

Manche Kinder brauchen in einer allgemeinen Schule Hilfe durch eine sogenannte „Schulbegleitung“ (auch „Assistenz“ oder „Eingliederungshelfer“ genannt), die andere oder zusätzliche Tätigkeiten als die Lehrer übernimmt. Diese zu bewilligen und zu bezahlen, fällt in die Zuständigkeit der Kommunen, der Jugend- oder Sozialämter.

Für Kinder, die seelisch behindert oder von seelischer Behinderung bedroht sind, ist das Jugendamt zuständig. Das sind z.B. Kinder mit Autismus oder anderen psychischen Besonderheiten.

Für Kinder, die als körperlich oder geistig behindert eingestuft sind, ist das Sozialamt zuständig.

In beiden Fällen gibt es enge Anspruchsvoraussetzungen. Nicht jeder Schüler, für den eine individuelle Schulbegleitung gut wäre, erhält auch tatsächlich eine.

In vielen Fällen machen Schulbegleiter Inklusion in der Schule erst möglich.

Welche Qualifikation ein Schulbegleiter braucht, hängt von seinen Aufgaben ab. Benötigt der Schüler eine einfache Schulbegleitung, eine qualifizierte Fachkraft oder eine pädagogische Fachkraft, muss das jeweils entsprechend beantragt und begründet werden. Hier helfen Atteste von Kinder- und Jugendärzten.

In der Bildungswegekonzferenz (siehe Nr. 8) sind auch Vertreter der Sozial- und Jugendämter anwesend, so dass offene Fragen zum Thema Schulbegleitung geklärt werden können.



Für alle, die mehr wissen wollen:

Schulbegleitungen im Rahmen der sogenannten „Eingliederungshilfe“ gibt es grundsätzlich nur für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung oder diejenigen, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind (§ 35 a SGB VIII, Zuständigkeit: Jugendamt) und für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder sog. „geistigen“ Behinderung (§ 54 I 1 Nr. 1 SGB X, Zuständigkeit: Sozialamt).



Das heißt: Es gibt unterschiedliche Wege, Anspruchsvoraussetzungen und Zuständigkeiten, die hier nicht im Detail erläutert werden können. Für viele an Inklusion Beteiligte ist dieses System nicht auf Anhieb durchschaubar.

Relativ unproblematisch sind Schulbegleitungen für Kinder mit einer Körperbehinderung, z.B. für ein Kind mit Rollstuhl. Vor den Gerichten wurden Schulbegleitungen in den vergangenen Jahren auch für Kinder mit einer sog. „geistigen“ Behinderung erstritten, auch, dass pädagogische Fachkräfte als Schulbegleitungen eingesetzt werden müssen. Die Frage ist immer, welche weitere nicht sonderpädagogische Unterstützung im Einzelfall notwendig ist.

Kinder und Jugendliche mit Autismus, die in den Schulen zielgleich unterrichtet werden („Asperger-Autismus“) erhalten fast immer eine Schulbegleitung nach § 35 a SGB VIII, auch wenn sie keinen sonderpädagogischen Bildungsanspruch haben. Bei anderen seelischen Beeinträchtigungen ist es oft schwieriger, eine Schulbegleitung nach § 35 a SGB VIII zu erhalten.

Land und Kommunen haben sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf hohe Ausgleichsbeträge geeinigt, die das Land den Kommunen für deren Mehrkosten durch die schulische Inklusion zahlt. Wir hatten sehr gehofft, dass damit die „Sperrigkeit“ mancher Kommune bei der Bewilligung der Anträge auf Schulbegleitung beendet ist, was aber leider nicht immer der Fall ist.

Schulbegleitungen machen in vielen Fällen Inklusion erst möglich, auch wenn sie keine eigenständigen Lehrtätigkeiten übernehmen können. In manchen inklusiven Klassen ist allerdings ohnehin weiteres nichtpädagogisches Personal im Einsatz, das zum Beispiel direkt vom Schulträger gestellt wird, so dass ein Antrag auf Schulbegleitung nicht nötig ist.

Haben Sie im Blick, dass Schulbegleitungen auch eine Barriere für die Inklusion sein können, wenn sie zum Beispiel zu nah am Kind arbeiten und diesem so den Kontakt zu seinen Mitschülern erschweren. Deshalb ist es aus unserer Sicht sehr wichtig, dass die Schulbegleitung in Hinblick auf Inklusion ausgebildet und fortgebildet wird.

Schulbegleitungen werden stets nur zeitlich befristet bewilligt. Oft müssen Eltern jedes Schuljahr einen neuen Antrag stellen. Oft drängen auch die Kostenträger darauf, die Hilfe langsam zu verringern oder ganz zu beenden.

Hier gilt es, genau hinzuschauen: Will das Amt nur Kosten sparen? Oder ist es wirklich sinnvoll und möglich, dass der Schüler nach und nach wieder selbständiger wird, was ja grundsätzlich auch ein Ziel von „Eingliederung“ ist? Eltern sollten bedenken, dass in vielen Anschluss-Maßnahmen nach der Sekundarstufe 1 Eingliederungshilfe eventuell – es hängt vom Einzelfall ab – nur schwer bewilligt wird. Natürlich gibt es auch Behinderungsarten, in denen eine Begleitung – später dann oft auch „Assistenz“ genannt – dauerhaft nötig ist.

Auch über die Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe wird auf der Bildungswegekonzferenz (siehe Nr. 8) gesprochen.



Tipp:

Stellen Sie einen Antrag auf individuelle Schulbegleitung parallel zur Meldung zur Inklusion an der allgemeinen Schule immer dann, wenn Sie davon überzeugt sind, dass Ihr Kind diese zusätzlich Unterstützung auch wirklich braucht. Natürlich ist es wenig sinnvoll, dass für drei Kinder, die grundsätzlich einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, auch drei Schulbegleitungen mit in der Klasse sitzen. Allerdings ist das Zusammenlegen der Eingliederungshilfe auf nur eine Assistenzkraft, sogenanntes „Poolen“, nach jetziger Rechtslage 2018 nur mit Ihrem Einverständnis möglich, weil der Jugend- oder Sozialhilfeanspruch ein Individualanspruch ist. Wenn Sie also der Meinung sind, dass Ihr Kind eine Schulbegleitung braucht, die sich ausschließlich um Ihr Kind kümmert (was möglich ist, wenn auch selten), sollten Sie das schon in der Bildungswegekonzferenz gegenüber den Ämtern vortragen.

Was das „Poolen“ angeht, wird sich die Rechtslage ab 2020, wenn die entsprechenden Vorschriften aus dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) in Kraft treten, ändern. § 112 IV BTHG bestimmt, dass die für die Teilhabe an Bildung erforderlichen Leistungen auch „an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden“ können, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten „zumutbar“ ist. Um die „Zumutbarkeit“ und die in § 104 formulierten „angemessenen Wünsche“ wird es unserer Einschätzung nach in Zukunft noch viel Streit geben. Fakt ist, dass das Amt ein „Poolen“ dann auch anordnen kann, und Eltern (leider) dann den Part haben, dagegen anzugehen, wenn sie es für unzumutbar halten. Was in diesem Fall aus dem Persönliche Budget, wie und ob es sich hiermit vereinbaren lässt, ist eine weitere der vielen offenen Fragen.

Manche Schulen fordern Eltern noch im Nachhinein, wenn die Kinder schon an ihrer Schule sind, auf Eingliederungshilfe zu beantragen. Hierbei gilt es zu unterscheiden, ob sich wirklich ein zusätzlicher Hilfebedarf gezeigt hat, der vorher nicht absehbar war, oder ob es sich um den Kernbereich der schulischen Aufgaben handelt, die in ihrer konkreten Ausprägung für die Lehrer aber ungewohnt und neu sind. Ein häufiges Beispiel für letzteres ist die Pausenaufsicht bei Kindern, die „nur“ eine Behinderung haben, aber nicht explizit Weglauftendenzen zeigen. Hier sollten Sie im Konfliktfall das Schulamt einschalten.

Schulbegleitungen können auch nur für bestimmte Zeiträume und Anlässe beantragt werden, zum Beispiel für eine Schullandheimfahrt oder ein Praktikum. Hier gilt es, gemeinsam mit der Schule zu begründen, inwiefern sich diese Anforderungen von den „normalen“ in der Schule, die der Schüler alleine bewältigt, unterscheiden.

Für Schulbegleitungen für Schüler mit einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII mag sich manches anders darstellen als hier beschrieben. Diese Schüler haben überwiegend keinen sonderpädagogischen Bildungsanspruch, sondern werden in der Schule lediglich mit Mitteln der Jugendämter unterstützt. Gleichwohl ist es natürlich Aufgabe der Schulen, dass es auch diesen Kindern im Unterricht gut geht, dass sie, unterstützt von der Schulbegleitung, angemessen gefördert werden und dass auf ihre besonderen Bedürfnisse Rücksicht genommen wird (z.B. durch Anwendung des sog. „Nachteilsausgleichs“).

Zu den „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ gehören nach jetziger Rechtslage (2018) Übermittags-Betreuungen der Schulen, Hortangebote und Ganztagsschulangebote in einer „offenen“ = freiwilligen Form nicht. Zusätzliche Betreuungskräfte zahlen hier entweder die Träger dieser Angebote selbst, oder die Eltern müssen sie aus eigener Tasche bezahlen. Aus unserer Sicht lohnt sich schon jetzt, sich mit den Ämtern darüber auseinanderzusetzen, dass wenigstens für die Zeiten der Hausaufgabenbetreuung oder für Lernzeiten, also Angebote, die mit der schulischen Bildung eng verzahnt sind und für deren Erfolg sorgen, Eingliederungshilfe als „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ eingestuft und bezahlt werden. Ab 2020 ändert sich das insofern, als § 112 I 2 BTHG bestimmt: „Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.“ Allerdings werden wir hier sehr genau beobachten müssen, wie die Landesregierung von Baden-Württemberg ihre Ganztagsangebote an den Schulen künftig ausgestaltet, so dass sie unter diese Vorschrift fallen oder eben auch nicht.

Für Kinder mit entsprechendem Bedarf kann es zur Unterstützung in der Schule auch einen Anspruch im Rahmen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 II SGB V gegenüber der Krankenkasse geben (Einsatz einer Pflegekraft). Das jedoch hier näher auszuführen, sprengt den Rahmen dieses Ratgebers.



7 | Der Schulweg

Auch für die Organisation und Bezahlung des Schulweges sind die Kommunen zuständig. Dafür gibt es eigene Stellen, z.B. Ämter für Schülerbeförderung. Die Kommunen haben einige Beförderungssatzungen erlassen, die festlegen, welche Kinder mit welchen Behinderungen bislang in die Sonderschulen gefahren werden (meist mit Bussen oder Taxen).

In den Satzungen ist stets von „Sonderschülern“ die Rede. Sie passen also eigentlich nicht mehr für die Kinder in der Inklusion. Auf die sollen sie jetzt aber genauso („analog“ sagen die Juristen) angewendet werden.

Zuständig für die Organisation und Finanzierung der Beförderung ist der Schulträger der allgemeinen Schule.

Auch die Beförderung ist ein Thema, das in der Bildungswegekonferenz (siehe Nr. 8) besprochen und geklärt werden soll.



Für alle, die mehr wissen wollen:

Ende Juli 2015 hat der Landkreistag „Umsetzungshinweise im Rahmen der Schülerbeförderung und der Eingliederungshilfe“ verschickt (der Städte- tag hat dieses Rundschreiben auch an seine Mitglieder verschickt). Darin heißt es u.a.: „...spricht der Landkreistag die vorläufige Empfehlung aus, auch die Inklusionsschüler, sprich die Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die eine allgemeine Schule besuchen, satzungsrechtlich analog den bisherigen Sonderschülern bzw. künftigen SBBZ-Schülern zu behandeln. Im Rahmen einer entsprechenden Anwendung wären daher vorerst auch keine satzungsrechtlichen Anpassungen vorzunehmen.“

Allerdings ist dies nur eine Empfehlung. Es gibt immer noch einzelne Landkreise, die sich bei der Schülerförderung von Schülern in der Inklusion schwer tun. Sollten Sie hier Probleme haben, wenden Sie sich gerne an uns als LAG BW GLGL.

Im Rundschreiben ist auch davon die Rede, dass es dabei statt der bisherigen Sammeltouren im Einzelfall auch von „teureren Einzelbeförderungen“ auszugehen ist. Das heißt, dass den Kommunen durchaus bewusst ist, dass es auch zur Beförderung von Kindern einzeln z.B. in Taxen kommen wird und sie dafür dann die Kosten tragen.

Zu unterscheiden von der reinen Begleitung auf dem Schulweg ist das sogenannte „Mobilitätstraining“, also das Üben, den Schulweg nach und nach alleine zu bewältigen. Ein solches kann man als Eingliederungshilfeleistung („Hilfe zur angemessenen Schulbildung“) beim Sozialamt beantragen. Diese Leistung ist - im Gegensatz zu Leistungen zur Teilhabe an der Gesellschaft für möglichst selbstständige Lebensführung - unabhängig von Vermögen und Einkommen des Kindes und der Eltern. Wichtig ist hierfür aber ein detailliertes Konzept, wie der Ablösungsprozess von den Begleitpersonen organisiert und trainiert werden soll.



8 | Die Bildungswegekonferenz

Am Ende des Planungsprozesses durch das Staatliche Schulamt steht die sogenannte „Bildungswegekonferenz“, eine große Sitzung unter Leitung des Schulamtes, zu der Sie eingeladen werden. Dabei sind auch Vertreter der allgemeinen Schule und seines Schulträgers, der Sonderschule und eventuell Vertreter der Sozial- oder Jugendämter, die die Eingliederungshilfe bewilligen.

Tipp: Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch und nehmen Sie eine Person Ihres Vertrauens mit in diese Sitzung. Vier oder sechs Ohren hören immer mehr, und vielleicht wollen Sie sich auch zwischendurch einmal besprechen.

Auf der Bildungswegekonferenz werden die Möglichkeiten besprochen, wo und wie Ihr Kind eine allgemeine Schule besuchen kann. Am Ende erhalten Sie vom Schulamt mindestens einen Vorschlag.

Das Schulamt kann nur unter engen Voraussetzungen von der von den Eltern „gewählten Schule“ abweichen. Auch wenn das Schulamt bei Kindern, die nicht zielgleich lernen können, eine Gruppenlösung vorschlägt, ist das Einvernehmen mit den Eltern anzustreben.

Ziel der Bildungswegekonferenz ist es, dass gemeinsam alle Fragen rund um die Inklusion geklärt werden: Die sonderpädagogische Unterstützung, eine eventuelle individuelle Schulbegleitung und der Schulweg, um nur einige zu nennen.

Auch wenn das Schulamt keine Bildungswegekonferenz durchführen will, weil aus seiner Sicht bereits alles geklärt ist, können Sie darauf bestehen.

Tipp:

Sie müssen sich nicht sofort zu dem Vorschlag des Schulamtes äußern. Schlafen Sie ruhig noch einmal eine Nacht darüber und geben dem Schulamt dann Bescheid. Wenn Sie den Vorschlag ablehnen, sollten Sie das schriftlich tun.



Für alle, die mehr wissen wollen:

Bildungswegekonferenzen wurden schon fünf Jahre lang in den Modellregionen „ausprobiert“. Meist waren es sehr große Runden, die von den Eltern sehr unterschiedlich – von hilfreich bis einschüchternd – wahrgenommen wurden. Ziel der Schulverwaltungen ist es sicherlich, diese Runden zu verkleinern, indem viele Fragen schon amtsintern vorgeklärt werden.

Bei vielen Bildungswegekonferenzen steht vorher schon fest, welches Angebot die Eltern erhalten werden. Dies schon zu wissen, entspannt natürlich die Lage für Sie. Einmal mehr vorher beim Schulamt nachzufragen schadet also sicherlich nicht.

Tipps:

- Teilen Sie dem Schulamt rechtzeitig mit, zu welchen Zeiten Sie für Bildungswegekonferenzen wegen Urlaubs oder beruflicher Verpflichtungen nicht zur Verfügung stehen.
- Eine Person des Vertrauens mitzunehmen – auch Mitglieder unserer örtlichen Elterninitiativen stehen dafür grundsätzlich zur Verfügung – hat sich aus unserer Sicht ganz klar bewährt.

Das Schulamt berät Sie auf der Bildungswegekonferenz, welche Schule aus welchen Gründen für Ihr Kind in Frage kommt (§ 83 III 2 SchulG) und macht Ihnen dann einen Vorschlag. Für diesen Vorschlag ist Ihr Wunsch die Basis (§ 83 III 3 SchulG: „ausgehend vom Wunsch der Erziehungsberechtigten“).

Das Schulamt darf nur dann eine andere allgemeine „als die gewählte Schule“ vorschlagen, wenn an dieser gewählten Schule „auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden kann“ (§ 83 IV 1, 1. Halbsatz SchulG). Es reicht also nicht, wenn aus Sicht des Schulamtes eine andere Schule besser geeignet wäre, weil dort z.B. schon Erfahrungen mit Inklusion gesammelt wurde, die Lehrer offener und die Klassen kleiner sind. Das Schulamt muss konkret nachweisen, dass Inklusion an der konkreten, von den Eltern gewählten, Schule nicht möglich gemacht werden kann (sog. „eingeschränkter Ressourcenvorbehalt“, eingeschränkt, weil es nicht darum geht, ob es möglich ist, sondern ob es möglich gemacht werden kann).

Es handelt sich rechtlich gesehen um eine sog. „Beweislastumkehr“: Nicht Sie müssen z.B. nachweisen, dass Ihre gewählte Schule barrierefrei ist, sondern das Schulamt muss nachweisen, dass die Schule das nicht ist bzw. auch nicht barrierefrei umgebaut werden kann.



Hier wird sicherlich insbesondere bei körperbehinderten Kindern und Kindern mit einer Sinnesbeeinträchtigung (z.B. einer Hörschädigung) immer wieder das Thema des barrierefreien Umbaus des Klassenraums auftauchen und die damit verbundenen Kosten.

Denn das Schulamt soll den Vorschlag einer Schule auch z.B. mit dem Schulträger abstimmen, der für die Kosten aufkommen muss. Allerdings erhält dieser die Kosten für Umbaumaßnahmen, die aufgrund von Bildungswegekonferenzbeschlüssen notwendig werden, vom Land im Zuge einer Refinanzierung zurück.



Geregelt ist dies in der Verwaltungsvorschrift, welches das „Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ konkretisiert. Den Link finden Sie am Ende des Ratgebers. Allerdings haben sich die umfangreichen Vorschriften bereits für die Kommunen als sehr „sperrig“ und zum Teil als wenig praxistauglich erwiesen, so dass manche Gemeinde noch immer – nicht ganz zu Unrecht – befürchtet, am Ende doch auf den Kosten, z.B. für einen Umbau, sitzen zu bleiben.

Wenn Ihr Kind zielgleich unterrichtet werden kann, darf Ihnen das Schulamt mit dem Argument des oben beschriebenen Ressourcenvorbehalts nur eine andere als „die gewählte Schule“ desselben Bildungsgangs festlegen. (§ 83 IV 3 SchulG).

Wenn Ihr Kind zieldifferent unterrichtet wird, wird Ihnen grundsätzlich ein gruppenbezogenes Angebot an einer allgemeinen Schule gemacht (§ 83 III 3 SchulG). Gruppenbezogener Unterricht bedeutet, dass Ihr Kind mit mehreren Kindern mit Behinderung in einer Klasse unterrichtet wird. Hierbei muss das Schulamt nach unserem Verständnis aber den Wunsch der Eltern für eine bestimmte Schule berücksichtigen („ausgehend vom Wunsch der Erziehungsberechtigten“). Das heißt: Auch bei zieldifferent zu unterrichtenden Kindern muss das Schulamt zunächst einmal versuchen, eine Gruppenlösung an Ihrer Wunschschule einzurichten. Das ist immer dann möglich, wenn sich mehrere Eltern von Kindern mit Behinderung für diese Schule entschieden haben, oder wenn es einigen Eltern egal ist, an welcher Schule einer Gruppenlösung entsteht.

Einfach eine Schule für gruppenbezogene Lösungen in einer Region auswählen („Schwerpunktschule“), in der keiner der Eltern der Kinder mit Behinderung, die dafür vorgesehen sind, seine Kinder haben möchte, kann das Schulamt nach unserem Verständnis nicht. Ihre Rechtsposition wird dadurch gestärkt, dass das „Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten“, also mit Ihnen, anzustreben ist (§ 83 III 4 SchulG).

Vor diesem Hintergrund ist auch zu verstehen, dass die Schulbezirksgrenzen für Kinder mit Behinderung nicht gelten (§ 76 II 2 letzter Halbsatz SchulG), Sie also für Ihr Kind auch eine andere Grundschule wählen können als die örtlich zuständige. Haben das auch andere Eltern getan und ist so an einer anderen Grundschule eine Gruppenlösung denkbar, hat das Schulamt größere Chancen, mit möglichst vielen Eltern Einvernehmen herzustellen.

Über das Verhältnis von § 83 IV 1, 1. Halbsatz SchulG („eingeschränkter Ressourcenvorbehalt“) und § 83 III 3 SchulG („angestrebte Gruppenlösung“) wird, so unsere Prognose, in Zukunft noch viel, evtl. auch vor Gericht, gestritten werden.

Außerdem wird es im Einzelfall auch um die Auslegung des Wortes „grundsätzlich“ und die möglichen Ausnahmen vom Grundsatz in § 83 III 3 SchulG, also um die Frage, wann das Schulamt auch Einzellösungen anbieten muss, gehen, siehe auch unten.

Das Schulamt kann in „besonders gelagerten Einzelfällen“ Inklusion ganz ablehnen und festlegen, dass Ihr Kind doch eine Sonderschule besuchen muss. Davor müssen Sie aber aus unserer Sicht keine Angst haben. Denn das Schulamt muss begründen, warum es keine einzige Schule in der Region gibt, wo „auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden kann“ (§ 83 IV 1, 2. Halbsatz SchulG). Das muss auch vor Gericht Bestand haben. Aus der fünfjährigen Erprobungsphase in den Modellregionen ist uns kein solcher Fall bekannt. Sollte sich bei Ihnen eine allerdings eine solche Entwicklung anbahnen, bitten wir dringend um rechtzeitige Information.

Das Schulamt hat darüber hinaus die Möglichkeit, vom Wunsch der Eltern abzuweichen, wenn diese nicht am Verwaltungsverfahren, z.B. an einer Bildungskonferenz, teilgenommen haben (§ 83 IV 2 SchulG). Daher raten wir Ihnen, sich in allen Verfahrensschritten einzubringen.



Wir gehen davon aus, dass die Schulämter nach der Bildungswegekonferenz, wenn die Eltern dem Vorschlag des Staatlichen Schulamtes zugestimmt haben, einen Feststellungsbescheid über Inklusion an der konkreten Schule ausstellen, und zwar über den gesamten Zeitraum (bei Grundschulkindern vier Jahre, ab Klasse 5 für die gesamte Sekundarstufe 1).

Andere Befristungen sind aus unserer Sicht nur ausnahmsweise möglich. Gerade einjährige Befristungen, wie einige Schulämter sie in der Vergangenheit manchmal gesetzt haben, müssen Eltern nicht akzeptieren. Sie erzeugen bei den Eltern und Kindern das Gefühl, sich innerhalb dieses Jahres „bewähren“ zu müssen, was den Grundgedanken der Inklusion widerspricht, und suggeriert Schulen, dass es möglich ist, die Kinder nach einer Art „Probezeit“ wieder loszuwerden. Dass oft Sozial- oder Jugendhilfebescheide auf ein Jahr oder sogar kürzer befristet sind, hat mit dem schulrechtlichen Feststellungsbescheid nichts zu tun und ist getrennt davon zu betrachten.

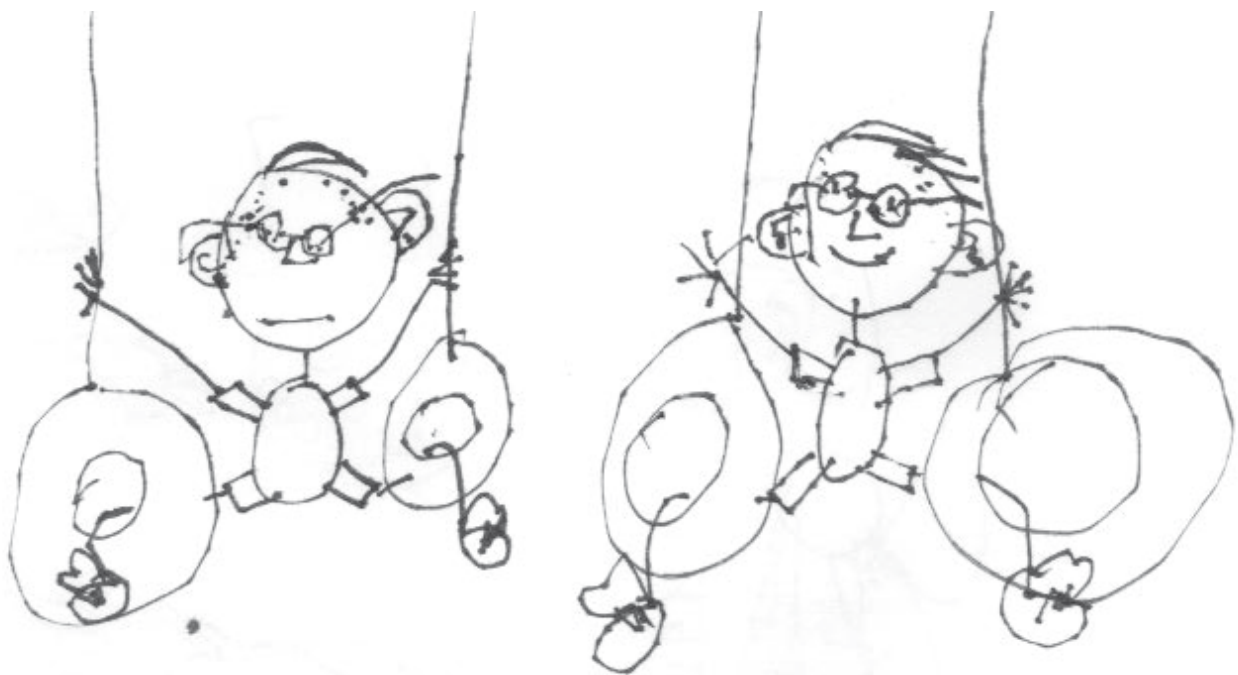
Was geschieht, wenn die Eltern dem Vorschlag des Staatlichen Schulamtes nicht zustimmen, ist im Gesetz nicht beschrieben. Noch offen ist aus unserer Sicht, ob dann sofort ein für die Eltern ungünstiger Bescheid ergeht, oder ob es noch einen weiteren Versuch gibt, sich mit den Eltern zu einigen, z.B. durch einen weiteren Vorschlag oder eine Art Schlichtungsverfahren. Unserer Meinung nach können Eltern, die eine Gruppenlösung an einer nicht gewünschten Schule ablehnen, in einem möglichen Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren mit dem „eingeschränkten Ressourcenvorbehalt“ (§ 83 IV 1 SchulG) argumentieren, dass z.B. eine geringe Zahl sonderpädagogischer Stunden („personelle Voraussetzungen“) für ihr Kind ausreicht und so eine Ausnahme vom Grundsatz der Gruppenlösung (§ 83 III 3 SchulG) gemacht werden muss.

Inzwischen ist zu beobachten, dass manche Schulämter keine Bildungswegekongressen mehr durchführen (wollen), sondern versuchen, alles möglichst in Telefonaten oder Vorabgesprächen mit den Eltern und den anderen Beteiligten („berührte kommunale Stellen“) zu klären. Sie berufen sich hierbei auf § 15 Satz 4 InklusionsVO. Wir sehen das kritisch. Auch wenn eine Bildungswegekongressen, gerade wenn sie in großer Runde stattfinden, für die Eltern mitunter auch belastend sein können, so bringen sie doch wichtige Transparenz in die Planung: Alle Anwesenden erfahren die Bedingungen für die geplante inklusive Lösung. Es gibt (im besten Falle) ein Protokoll. Die Eltern können eine Person ihres Vertrauens mitbringen (§ 15 Satz 2 InklusionsVO), der damit auch ein wichtiger Zeuge ist. Sie sollten also wissen, dass das Schulamt nur dann keine Bildungswegekongressen durchführen darf, wenn Sie ausdrücklich darauf verzichtet haben. Dafür reicht nicht ein Nebensatz in einem Telefonat. Außerdem ist § 15 Satz 4 InklusionsVO nach unserem Verständnis als Ausnahmetatbestand formuliert. Die Bildungswegekongressen als reale Veranstaltung mit mehreren Beteiligten ist das im Schulgesetz vorgesehene regelhafte Procedere, das nicht ausgehebelt werden darf.

Bei den Sachkosten, die Schulen bzw. Schulträger für Schüler in der Inklusion erhalten, gibt es inzwischen allerlei „Legendenbildung“, aber klare gesetzliche Regelungen im sog. „Inklusionsfinanzierungsgesetz“:

Die Träger öffentlicher allgemeiner Schulen erhalten für Schüler, die inklusiv beschult werden, zum einen denselben Sachkostenbeitrag wie für die anderen Schüler der jeweiligen allgemeinen Schule. Beispiele: Für Schüler, die inklusiv beschult werden, an Gymnasien wird der Sachkostenbeitrag für Gymnasialschüler gewährt, für Schüler, die inklusiv beschult werden, an Gemeinschaftsschulen der Sachkostenbeitrag für Gemeinschaftsschüler. (Anmerkung: Für Grundschüler ist kein extra ausgewiesener Sachkostenbeitrag vorgesehen).

Außerdem erhalten die Schulträger jetzt für den Ausgleich inklusionsbedingter Zusatzaufwände zusätzlich einen Kopfbetrag pro Inklusionsschüler („Prokopfbetrag“), auch schon für inklusive Schüler in der Grundschule. Dieser Betrag wird jedes Schuljahr vom Land neu berechnet und den Schulträgern zum 10.9. „nachlaufend“ für das vergangene Schuljahr überwiesen.



2017 waren das 459 €, unabhängig vom Förderschwerpunkt, für Schüler mit dem Bildungsanspruch „Lernen“ die Hälfte, um mal eine Größenordnung zu nennen.

Die Sonderschulen, die jetzt keinen Sachkostenbeitrag für diese Kinder erhalten, gehen auch nicht leer aus: Auch sie erhalten eine Art „Ausgleich“ für die Kinder, die sie in die Inklusion „verlieren“: Die Sachkostenbeiträge, die sie für ihre verbliebenen Sonderschüler erhalten, werden erhöht.

Leider ist zu beobachten, dass Sonderschulen weiterhin viel lieber Außenklassen („neu: kooperative Organisationsformen“) bilden, anstatt sich an der Inklusion zu beteiligen, weil sie für die Außenklassenkinder wie bisher den vollen Sachkostenbeitrag der Sonderschule erhalten. Allgemeine Schulen dagegen haben jetzt mit inklusiven Schülern, sofern der Schulträger diese Prokopfbeträge auch weitergibt, mehr Sachmittel zur Verfügung.

Was die Versorgung mit Sonderpädagogen angeht, enthält der sog. „Organisationserlass“ (aktuell der vom 3.4.2017) diese Formulierung: „Inklusive Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und die Bildungsangebote der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sollen jeweils über eine qualitativ vergleichbare Ausstattung verfügen.“ Es sollen also die knappen Ressourcen „gerecht“ aufgeteilt werden. In den Bildungswegekonferenzen halten sich die Schulämter oft bedeckt, was den genauen Umfang der sonderpädagogischen Versorgung angeht. Das ist (leider) normal. Notfalls muss später noch einmal nachgebessert werden. Das Setting, das zu Beginn einer inklusiven Maßnahme, entsteht, ist nicht in Stein gemeißelt. Allerdings werden Sie als Eltern dann wieder aktiv werden müssen.

Für schon inklusiv beschulte Kinder wird im Übergang von Klasse 4 nach 5 ein neues Verfahren nötig. Zum einen muss der Bildungsanspruch überprüft werden, also vor allem auch, ob die Voraussetzungen für eine Aufhebung gegeben sind (§ 9 II 2 Inklusions-VO). Dazu wird in der Regel vom Schulamt ein pädagogischer Bericht angefordert, den die Lehrer der allgemeinen Schule dann gemeinsam mit den sonderpädagogischen Lehrkräften erstellen (§ 10 Inklusions-VO). Anschließend üben die Eltern ihr Wahlrecht neu aus. Eine erneute Beratung ist nicht vorgesehen. Es kommt also wieder zu einer Bildungswegekonferenz, wenn die Eltern eine Fortsetzung der inklusiven Beschulung wünschen.

Bei diesem Übergang konnten wir bereits erste Erfahrungen sammeln. Der Weg ist auch hier, dass das Schulamt nach Eingang der Meldungen für die 5. Klasse und den Wünschen der Eltern nach konkreten Schulen prüft, ob Inklusion an den angegebenen Schulen möglich gemacht werden kann. Zieldifferente zu unterrichtende Kinder werden wieder zu Gruppen zusammengefasst. Allerdings kann das Schulamt hier nicht warten, an welchen Schulen nach den Anmeldungen „noch Platz ist“, sondern muss schon frühzeitig auf die Schulen zugehen, um dort eine Gruppe zu platzieren. Anderenfalls wären von Kindern ohne Behinderung begehrte Schulstandorte oder Schularten, z.B. Gemeinschaftsschulen, für Kinder mit Behinderung immer verschlossen, weil diese schon voll sind. Dieses Argument ist also nicht zulässig, wenn das Schulamt begründet, warum es eine bestimmte Schule, in die mehrere zieldifferent zu unterrichtende Kinder in der 5. Klasse gehen möchten, nicht angefragt hat. Relevant können aber andere Aspekte sein, z.B. eine zurzeit nicht ausreichende Raumsituation oder eine besondere Situation an der Schule. Allerdings ist auch hierbei zu beachten, dass – anders als bei den Außenklassen („kooperative Organisationsform“)- ein Differenzierungsraum in der Inklusion nicht zwingend vorgeschrieben ist.

9 | „Kooperative Lösungen“ = Außenklassen

Weiterhin gibt es in Baden-Württemberg Außenklassen, also an allgemeine Schulen ausgelagerte Klassen von Sonderschulen. Im neuen Schulgesetz heißen diese jetzt „kooperative Organisationsformen“. Außenklassen sind aber nicht inklusiv.

Mit dem Angebot einer Außenklasse kann das Schulamt deshalb auch nicht Ihren Anspruch auf Inklusion umsetzen.

Fragen Sie also immer genau nach, worum es sich bei Gruppenlösungen handelt: Um eine Außenklasse oder eine inklusive Klasse.

Die Unterschiede sind manchmal nicht auf den ersten Blick zu erkennen, aber keineswegs nur formal:

- In einer Außenklasse bleiben die Kinder mit Behinderung Schüler der jeweiligen Sonderschule. Sie zählen nicht zum Klassenteiler der allgemeinen Schule.
- Die Außenklasse besteht immer nur aus Kindern, die der gleichen Sonderschule zugeordnet sind, z.B. haben sie alle eine sog. „geistige Behinderung“.
- Die Außenklasse bringt ihre eigenen Lehrer mit, hat einen eigenen Raum und arbeitet in sehr unterschiedlichem Umfang mit der Klasse der allgemeinen Schule zusammen – von „fast immer“ über „nur wenige Stunden“ bis hin zu „fast gar nicht“.
- Sie haben keinen Anspruch darauf, dass die Klasse eine Außenklasse bleibt. Ihr Kind oder auch die gesamte Klasse kann von der Sonderschule an die „Stammschule“, die Sonderschule, zurückgeholt werden.
- Sie haben als Eltern keinerlei Mitwirkungsrechte an der allgemeinen Schule, z.B. im Elternbeirat.
- Ihr Kind hat keinen Anspruch auf ein Zeugnis der allgemeinen Schule.



Für alle, die mehr wissen wollen:

Zur Abschaffung der Außenklassen hat sich der Gesetzgeber nicht durchgerungen. Sie heißen jetzt „kooperative Organisationsformen des Gemeinsamen Unterrichts“ (§ 15 VI SchulG), haben sich inhaltlich aber nicht verändert.

Wenn Eltern eine Außenklasse wählen, melden sie ihr Kind nach der sonderpädagogischen Feststellung an einer Sonderschule an. Eine Bildungswegekonferenz findet nicht statt. Die Schüler sind Schüler der Sonderschule. Deshalb zählen sie auch nicht zum Klassenteiler der allgemeinen Schule.

Außenklassen müssen von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. Außerdem muss der Schulträger der allgemeinen Schule, an die die Klasse ausgelagert wird, zustimmen („im Einvernehmen“).

Die Schüler haben keinen Anspruch auf ein Zeugnis der allgemeinen Schule, sondern erhalten in der Regel ein Zeugnis von der Sonderschule. Bei manchen Außenklassen ist es weiterhin üblich, dass die Schüler einen Tag in der Woche an der Sonderschule unterrichtet werden



oder dort unterrichtet werden, wenn die Sonderpädagogen ausfallen oder verhindert sind. Manchmal endet der Unterricht für die Außenklassenkinder auch früher, oder sie dürfen erst später kommen. Es kommt auch (selten) vor, dass die Sonderschule verlangt, dass die Kinder nach Schulschluss an der allgemeinen Schule dann nachmittags noch an die Sonderschule gefahren und dort unterrichtet werden.

Aus der Gesetzesbegründung: „Als Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule nach Satz 3 kann nicht ein kooperatives Angebot eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum im Sinne von § 15 VI vorgeschlagen werden.“

„Teile der Opposition betrachten dies bereits als Inklusion. Für die grünrote Landesregierung können Außenklassen aber nur als ein integrativer Zwischenschritt bewertet werden, um wechselseitige Vorurteile abzubauen und sich anzunähern. Eine Inklusion im Sinne von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention kann unserer Auffassung nach durch das Modell der Außenklassen nicht erfüllt werden.“

(Klaus Käppeler in „Inklusive Bildung in BW“, Friedrich-Ebert-Stiftung 2015)

Von manchen Sonderschulen oder auch Schulämtern hören Eltern, dass die sonderpädagogische Versorgung nur in kooperativen Organisationsformen/Außenklassen gesichert, in den inklusiven Klassen dagegen ungewiss sei. Solche Aussagen halten wir für unseriös und nicht mit dem geltenden Recht vereinbar: Der Umfang der sonderpädagogischen Unterstützung eines Kindes hängt nicht von dessen Lernort ab. Ansonsten stünde die neue Wahlfreiheit der Eltern nur auf dem Papier. Die sonderpädagogischen Stunden, die eine Sonderschule (SBBZ) durch die Lehrerruteilung zur Verfügung hat, müssen so verteilt werden, dass der Bildungsanspruch aller Kinder mit Behinderung – ob sie nun in der Sonderschule, in einer Außenklasse oder in inklusiven Klassen lernen – erfüllt wird.

Kooperative Organisationsformen („Außenklasse“) richtet die Schulaufsichtsbehörde ein. Die Sonderschulen können hier also nicht alleine tätig werden. Nach unserem Verständnis muss das Staatliche Schulamt bei einer von einer Sonderschule beantragten Einrichtung im Sinne einer raumschaftsbezogenen Planung prüfen, ob die „Außenklasse“ in Konkurrenz zu inklusiven Planungen des Schulamtes steht und deshalb in der Gesamtschau an diesem Ort in diesem Schuljahr nicht wünschenswert ist. Einen Einrichtungs-Automatismus, wie er sich in manchen Regionen seit Jahren eingebürgert hat, kann es aus unserer Sicht nicht mehr geben.

Nicht verschwiegen werden soll, dass die neue Kultusministerin (Stand: 2017) die Außenklassen wieder stärken und durch die Schulämter mehr bewerben lassen will. Hier gilt es, als Eltern besonders aufmerksam zu sein und auf der inklusiven (!) Umsetzung des Bildungsanspruchs des Kindes zu bestehen. Lassen Sie sich nicht einreden, dass Außenklassen „das-selbe“ wie Inklusion seien, denn das sind sie nicht! Andernfalls wäre die Gesetzesänderung 2015 komplett überflüssig gewesen. Es besteht allerdings die Gefahr, dass das Gesetz durch schlechte Beratung und verschwimmende Begrifflichkeiten ausgehöhlt wird. Dann bleibt alles in Baden-Württemberg, wie viele Jahre zuvor, beim Alten.

10 | Privatschulen und Inklusion

Auch Privatschulen nehmen Kinder mit Behinderung auf.

Sie müssen es allerdings nicht. Einen Anspruch auf Aufnahme an einer Privatschule haben Sie also nicht.

Wenn Privatschulen Schüler mit Behinderung aufnehmen, erhalten diese vom Land Zuschüsse, also zusätzliche finanzielle Mittel.

Wichtig ist, dass die Privatschulen Lehrer haben, die von ihrer Ausbildung her qualifiziert sind, auch Kinder mit Behinderung angemessen zu unterstützen.

Zuständig sind für alle diese Fragen die Privatschulen selbst und die Regierungspräsidien.

Auch wenn Sie ihr Kind in einer Privatschule haben möchten, müssen Sie es sonderpädagogisch überprüfen und feststellen lassen (siehe Nr. 4).

Inzwischen können auch Lehrkräfte privater Sonderschulen in inklusiven Klassen staatlicher Schulen eingesetzt werden.



Für alle, die mehr wissen wollen:

Im Rahmen der Gesetzesänderungen wurde auch das Privatschulgesetz geändert. Schon bei den Anhörungen haben die Privatschulen beklagt, dass Sie, wenn sie Kinder mit Behinderung aufnehmen, nicht so viel Geld erhalten wie die öffentlichen Schulen, sie also gegenüber den öffentlichen Schulen benachteiligt sind.

Das hat bei einigen privaten Schulen zu mehr Zurückhaltung, was die Aufnahme von Kindern mit Behinderung angeht, geführt.

Tipps:

- Sprechen Sie die private Schule, die Sie sich für Ihr Kind gut vorstellen können, auf jeden Fall an!
- Bedenken Sie, dass Sie dort keinen Aufnahmeanspruch haben. Sie können und sollten sich also nicht darauf verlassen, dass Ihr Kind dort einen Platz erhält. Es ist auch möglich, dass Ihnen die Privatschule wieder kündigt. Die Möglichkeit einer Kündigung ist in allen privaten Schulverträgen vorgesehen, und zwar sowohl eine ordentliche Kündigung (ohne Angabe von Gründen) zum Beispiel zum Schuljahresende, und außerordentliche Kündigungen in begründeten Ausnahmefällen bei einem wichtigen Grund, dazu führt, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist. Auch während vereinbarter „Probezeiten“ sehen viele Verträge eine Kündigungsmöglichkeit mit kurzen Fristen ohne Angabe von Gründen vor. Dies gilt übrigens für alle Kinder, auch Kinder ohne Behinderung.

Wenn Sie eine private Schule für Ihr Kind wählen, müssen Sie das in diesem Ratgeber angegebene Verfahren auf jeden Fall bis zur sonderpädagogischen Überprüfung und Feststellung durchlaufen.

Auch wenn die Schulämter die privaten Schulen in ihre Schulangebotsplanung mit einbeziehen sollen (§ 15 II 2 Inklusions-VO), entscheidet allein die private Schule bzw. deren Träger, ob an ihrer Schule Inklusion stattfindet oder nicht.

Wenn eine private Schule zum ersten Mal Kinder mit Behinderung aufnimmt, sollte sie beim zuständigen Regierungspräsidium klären, ob die Qualifikation ihrer Lehrer ausreicht (Gesetzesbegründung zu § 18 III 1 PrivatschulG: „Allgemeine Schulen dürfen Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nur aufnehmen, wenn die für den sonderpädagogischen Bedarf notwendigen Lehrkräfte zur Verfügung stehen...“).

Im Februar 2016 wurde das Schulgesetz erneut geändert und § 15 a eingefügt, durch den nun auch ermöglicht wird, dass Lehrer einer privaten Sonderschule (SBBZ) in inklusiven Maßnahmen an einer allgemeinen Schule eingesetzt werden können. Außerdem hat das Kultusministerium mit der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen eine Rahmenvereinbarung geschlossen. Hierin ist vor allem die Refinanzierung durch das Land geregelt, aber auch die Verpflichtung der privaten Schule, „unverzüglich“ für Ersatz zu sorgen, wenn ihre Lehrkraft ausfällt. Ob diese Regelungen für die privaten Schulen attraktiv und motivierend sind, wird sich zeigen. Einige private Sonderschulen sind bereits in inklusiven Klassen allgemeiner Schulen tätig.



11 | Inklusion in der Schule – und dann?

Jugendliche können bis zum Ende der Sekundarstufe 1 an der allgemeinen Schule bleiben.

Das ist bis zum Ende der 9. oder 10. Klasse.

Für einige Jugendliche kann die Schulzeit dann noch verlängert werden. In der Sekundarstufe 2 gibt es für Jugendliche, die zieldifferent unterrichtet werden, keine echten inklusiven Angebote mehr.

Anschlüsse führen zurzeit überwiegend noch (wieder zurück) ins Sondersystem oder in integrative Maßnahmen.

Eine davon ist die sogenannte „berufsvorbereitende Einrichtung“ (BvE). Auch für zielgleiche Kinder mit Behinderung ist, was die sonderpädagogische Unterstützung angeht, an den allgemeinen beruflichen Schulen noch vieles ungeklärt und im Fluss.

Im Übergang Schule – Beruf sind inklusiv denkende Menschen noch immer Pioniere.



Für alle, die mehr wissen wollen:

Wenn die Kinder größer werden, stellt sich spätestens gegen Ende der Sekundarstufe 1 (Klasse 9 oder 10) die Frage, wie es weitergeht, vor allem, wenn die Kinder mit Behinderung noch schulpflichtig sind.

Die (Vollzeit-)Schulpflicht endet laut § 78 I 2 SchulG mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler sein 18. Lebensjahr vollendet. Auf Antrag kann der Schüler dann auch für das zweite Schul-Halbjahr beurlaubt werden.



Zunächst ist wichtig zu wissen:

Nach § 26 I Inklusions-VO, können Schüler, die zieldifferent beschult werden, bis zum Ende der Sekundarstufe 1 die allgemeine Schule besuchen, also auch noch die 10. Klasse. Hierfür ist kein Antrag auf Schulzeitverlängerung nötig. Denn die Verwaltungsvorschriften für die Sonderschulen der Schule für Geistigbehinderten und Förderschulen (SBBZs „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“), die zunächst nur eine 9jährige Schulzeit vorsehen, gelten bei einer inklusiven Beschulung nicht. Wird an der konkreten allgemeinen Schule allerdings keine 10. Klasse angeboten, müssen Eltern wieder aufs Schulamt zugehen, um eine neue inklusive Lösung an einer anderen Schule zu erreichen.

§ 84 II 1 SchulG regelt die Schulzeitverlängerung in der Sekundarstufe 1. Sie ist in den Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ und „geistige Entwicklung“ bis zu zwei Jahren möglich, allerdings nur auf Antrag beim Schulamt. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. Das Kriterium ist, ob „anzunehmen ist“, dass der Schüler durch die Schulzeitverlängerung „das Ziel des Anspruchs besser erreichen kann“. Das ist eine sehr allgemeine Formulierung, die es in der Antragsbegründung inhaltlich zu füllen gilt.



Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, können die Sekundarstufe 2 an einer allgemeinen Schule nicht besuchen, das bestimmt § 83 SchulG. Zielgleiche Schüler, für die der Bildungsanspruch aufgrund ihrer Behinderung weiter fortbesteht, können das, z.B. ein zielgleiches blindes Kind im allgemeinen oder beruflichen Gymnasium.

Für zielfähig unterrichtete Kinder (Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“) geht es also nach der Sekundarstufe 1 um einen Übergang, wohin auch immer.

Vor dem Übergang in die berufliche Schule (oder Berufsschulstufe einer Sonderschule), sieht das Gesetz in § 83 VII SchulG (ebenso: § 20 Inklusions-VO) eine sogenannte „Berufswegekonferenz“ vor. Sie wird vom Schulamt einberufen. Allerdings kann es auch andere, vom Schulamt mit dem zuständigen Regierungspräsidium vereinbarte, Verfahrensabläufe geben (§ 20 IV Inklusions-VO). Teilnehmen sollen neben dem Schüler, den Eltern und dem Schulträger auch „notwendige Kosten- und Leistungsträger“.

Mit den Berufswegekonferenzen haben wir in den vergangenen Jahren erste, nicht immer gute Erfahrungen, gemacht. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass Eltern und Schüler schon vorher wissen, was sie wollen und dies schon in Gesprächen vor der eigentlichen Berufswegekonferenz vorgeklärt haben. Die Berufswegekonferenz selbst ist nicht der Ort, um gemeinsam kreative Lösungen zu finden, auch wenn das manchmal beschönigend so dargestellt wird. Im Gesetz steht, dass „der für die Jugendlichen mit Blick auf ihre individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche am besten geeignete Bildungsweg und -ort festgelegt, um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen.“

Hier ist das Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten und den berührten Stellen anzustreben.“ Aus unserer Sicht kann es hier keine Entscheidung gegen Ihren Willen und den Ihres Kindes geben. Das gilt es manchmal in der Berufswegekonferenz auch noch einmal deutlich zu machen.

Diese formale „Berufswegekonferenz“ ist für das letzte Schuljahr der Sekundarstufe 1 („vor dem Übergang“) vorgeschrieben. Manchmal werden Runde Tische zur Berufsorientierung in den Klassenstufen davor auch so genannt. Das finden wir ungünstig. Es ist allerdings sinnvoll, sich rechtzeitig mit den in der Schule Beteiligten Gedanken über eine inklusive Ausgestaltung der Berufsorientierung zu machen, z.B. darüber, was bei Praktika zu beachten ist oder wie berufskundliche Themen differenziert werden können.



Was den eigentlichen Übergang angeht, muss festgehalten werden: Baden-Württemberg hat den beruflichen Übergangs- und Qualifizierungsbereich für Schüler mit einer geistigen Behinderung nicht inklusiv, sondern bislang nur integrativ ausgestaltet. Dies hier genauer darzustellen, würde den Rahmen des Ratgebers sprengen. Alle gängigen Anschlussmöglichkeiten (Berufschulstufe der Sonderschule, die sog. „berufsvorbereitende Einrichtung“ oder der direkte Übergang



in den Eingangsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung) sind Sonderwege oder lediglich integrative Wege. Für viele Schüler und ihre Eltern, die 9 oder 10 Schuljahre an einer allgemeinen Schule verbracht haben, ist das höchst unbefriedigend. Deshalb suchen zahlreiche Eltern inzwischen nach anderen, inklusiven, Anschlüssen. Hier hilft es, sich mit anderen Eltern, zum Beispiel über unsere Landesarbeitsgemeinschaft BW Gemeinsam leben - gemeinsam lernen, auszutauschen, was schon möglich ist.

Auch für zielgleiche Jugendliche mit Behinderung, deren Bildungsanspruch nach § 20 I Nr. 1 Inklusions-VO fortbesteht, ist vieles ungeklärt, vor allem der Umfang und die Organisation der sonderpädagogischen Unterstützung an der allgemeinen beruflichen Schule in den unterschiedlichen Maßnahmen.

Etabliert hat sich in Baden-Württemberg ein Netz aus „Sonderberufsschulen“, z.T. mit Internatsunterbringung. Neu ist, dass Jugendliche mit Behinderung nach einer inklusiven Schulzeit auch ihren (schulischen) Ausbildungs-Weg inklusiv fortsetzen wollen. Auch das Thema „Nachteilsausgleich“ spielt hier wieder eine wichtige Rolle.

Noch ein Wort zum sogenannten „Kompetenzinventar“. Dabei handelt es sich um eine tabellarische Erfassung der wesentlichen Kompetenzen des Schülers mit Behinderung, die Basis für die weitere Berufswegeplanung sein soll. Anders als das „Profil AC“ für die Schüler ohne Behinderung an Werksreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen, wird dies von der Schule (oder auch zurzeit oft von den Sonderpädagogen) ausgefüllt und sieht keine Beteiligung der Eltern und des Schülers, z.B. seine Selbsteinschätzung, vor. Das kritisieren wir. Auch fehlt uns für viele Beurteilungen der Maßstab. Hier muss sich aus unserer Sicht noch vieles verändern.

Auch über das Einladungsprocedere zur Berufswegekonferenz und Umfang und Zeitpunkt der Einbeziehung des Integrationsfachdienstes (IFD) und der Reha-Abteilung des Arbeitsamtes gibt es in inklusiven Zusammenhängen noch viel Klärungsbedarf. Diesen Bereich ausführlich dazustellen, würde den Rahmen dieses Ratgebers sprengen.

12 | Vernetzung, Unterstützung, Beratung

Inklusive Wege sind möglich. Sie allein zu gehen, ist aber noch immer nicht so einfach, wie wir uns das wünschen.

Deshalb ist es gut, sich mit anderen Eltern zu vernetzen.

Das können Sie z.B. in einer unserer örtlichen Elterninitiativen, die es in vielen Regionen in Baden-Württemberg gibt, oder in unserer Landesarbeitsgemeinschaft BW Gemeinsam leben – gemeinsam lernen.

Dort lernen Sie andere Eltern kennen, die diese Wege schon gehen und von deren Erfahrungen Sie profitieren können.

Einige unserer örtlichen Initiativen haben auch ehren- oder hauptamtliche Inklusionsberatungsstellen.

Wie heißt es so schön: „Gemeinsam sind wir stark!“



13 | Ausblick

Das „inklusive“ Schulgesetz von Baden-Württemberg ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, setzt aber die UN-Behindertenrechtskonvention aus unserer Sicht nicht vollständig um. Es war kein „großer Wurf“, sondern ein Kompromisspapier mit einem Parallelsystem von Inklusion und Sonderschulen und vielem „wenn“ und „aber“.

Und gerade deswegen: Inklusion wird mit diesem Gesetz nur dann Realität in Baden-Württemberg, wenn wir Eltern dies einfordern!

Nicht alle werden Sie dazu ermutigen. Tun Sie es trotzdem! Gehen Sie mit Ihrem Kind inklusive Wege! Wege werden erst gangbar, indem man sie geht – gangbar für Ihr Kind, gangbar für andere nach Ihnen.

Die Erfahrungen aus Ländern, in denen es keine Sonderschulen gibt (zum Beispiel Italien) oder weitaus weniger Kinder Sonderschulen besuchen (das sind fast alle Länder in Europa!), zeigen: Mit den wachsenden Erfahrungen wachsen auch Überzeugungen und Haltungen, und Inklusion wird ein fester Bestandteil des Bildungssystems.

Alle Eltern, die an diesem Ratgeber mitgearbeitet haben, gehen diese inklusiven Wege mit ihren eigenen Kindern mit Behinderung. Sie wissen also, wovon sie sprechen. Sie kennen Inklusion nicht nur theoretisch, sondern erleben sie jeden Tag ganz praktisch.

Und sie sagen: Es lohnt sich!
Wir haben es keinen einzigen Tag bereut.



14 | Inklusionsbegleitung- und beobachtung in Baden-Württemberg

Seit 2017 verfolgen wir mit unserem von der Heidehof Stiftung und der Paul-Lechler-Stiftung geförderten Projekt „Inklusionsbeobachtung und -begleitung in Baden-Württemberg“ sehr genau die Umsetzung der schulischen Inklusion im Land.

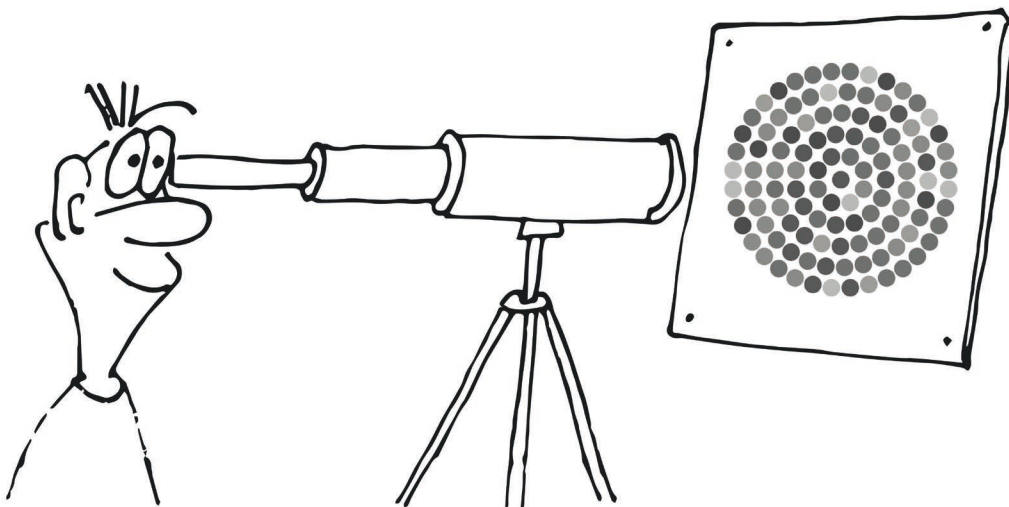
Auch nach Auslaufen des Projektes werden wir dies natürlich im Rahmen unserer Möglichkeiten auch weiter tun.

Wenn Sie also Abweichungen von den hier beschriebenen Verfahrensabläufen feststellen, wenn Sie nicht umfassend beraten werden oder wenn Ihnen eine Sonderbeschulung aufgezwungen werden soll, um nur drei Beispiele zu nennen, dann sind wir interessiert, dies zu wissen.

Wenden Sie sich gerne auch zu einem Zeitpunkt an uns, an dem wir noch beratend tätig werden können.

Immer wieder haben wir auch in der Vergangenheit Schul- und andere Ämter an ihre, in Gesetzen und Verordnungen festgelegten, Verpflichtungen erinnert. Das tun wir auch in Zukunft gerne. Wichtig sind dafür belastbare Fakten über das, was aus ihrer Sicht nicht richtig gelaufen ist.

Wir haben in unserem Projekt aber auch viel Unterstützung erfahren und uns mit vielen Schul- und anderen Ämtern sehr konstruktiv ausgetauscht. Auch das ist uns wichtig.



www.facebook.com/InklusionBW

15 | Links

Hier die Links zu allen in diesem Ratgeber erwähnten Gesetzen, Verordnungen, Vereinbarungen und Papieren:

SCHULGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (in der Fassung vom 1.8.2015)

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BW+%C2%A7+8a&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

GESETZ zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung: (in Kraft seit 15.7.2015), im Ratgeber „Inklusionsfinanzierungsgesetz“ genannt:

https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7173_D.pdf

VERWALTUNGSVORSCHRIFT des Kultusministeriums über die Gewährung eines Aufwendungsersatzes für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote an Schulen kommunaler Schulträger (VwV Umbau Inklusion) (gilt rückwirkend seit 1.8.2015):

<http://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202016/2016%2003%2023%20Anlage%20Verwaltungsvorschrift%20Umbau%20Inklusion.pdf>

GESETZ zum Einsatz von Lehrkräften der freien Schulen an öffentlichen allgemeinen Schulen: Änderung des § 15 SchulG, Einfügung des Absatzes 2a (tritt am 1.8.2016 in Kraft):

http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/8000/15_8073_D.pdf

RAHMENVEREINBARUNG des Kultusministeriums mit der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen zum Einsatz von Sonderschullehrern der Privatschulen bzw. privater SBBZ an öffentlichen Schulen vom 4.2.2016

<http://www.lag-bw.de/PDF2016/Rahmenvereinbarung%20zu%20Inklusion%20an%20Schulen%20von%20KM%20und%20AGFS%20vom%2004.02.2016-1.pdf>

VERORDNUNG des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA-VO) vom 8.3.2016
(hier: „Inklusions-VO“ genannt)

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SoP%C3%A4dBiAV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

LEITLINIEN für die Ausgestaltung inklusiver Bildungsangebote für junge Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung:

<http://www.lag-bw.de/PDF2016/Leitlinien%20inklusive%20Bildungsangebote.pdf>

KOMPETENZINVENTAR im Rahmen der Berufswegeplanung:

<http://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/uebergreifende-foerderangebote/kompetenzinventar>

LANDTAGSBERICHT – Erster Bericht zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote

http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/2000/16_2784_D.pdf

16 | **Stichwortverzeichnis**

A

Auskunftsrecht S. 19

Außenklasse S. 9, 35, 36ff.

Autismus S. 22, 24

B

Beförderung: siehe Schülerbeförderung

Befristungen S. 33

Beratung S. 11

Berufsvorbereitende Einrichtung (BvE) S. 41

Berufswegekonzferenz S. 43

Bildungsangebot, sonderpädagogisches S. 10f., 16 ff.

Bildungswegekonzferenz, S. 10, 30ff.

Bundesteilhabegesetz S. 25f.

D

Dyskalkulie S. 15

Diagnoseklasse S. 12

Doppelbesetzung S. 8

E

Eingliederungshilfe: siehe Schulbegleitung

Einzellösung S. 20, 33

F

Förderschwerpunkt S. 16

Fristen S. 15

G

Ganztagsschule S. 26

Gesamtlehrerkonzferenz S. 20

Gesundheitsamt S. 12, 16

Grundschulförderklasse S. 12

Gruppenlösung S. 7, 20, 32

Gutachter/Gutachten S. 10f., S. 16ff.

I

„Inklusions-VO“ (SBA-VO) S. 3

Integrationsfachdienst (IFD) S. 44

K

Klassenteiler S. 36f.

Kompetenzinventar S. 44

Kooperative Organisationsformen: siehe Außenklassen

Krankenpflege S. 26

L

Legasthenie S. 15
Leistungsbewertung S. 9
Leitlinien S. 7
Lernort S. 18

M

Meldung S. 20
Mitwirkungspflicht S. 16
Mobilitätstraining S. 29

N

Nachteilsausgleich S. 19, 26

O

Organisationserlass S. 35

P

Poolen S. 25
Privatschulen S. 15, 39f.
Prokopfbeitrag S. 34

R

Regelschule S. 5
Rückstellung: siehe Zurückstellung

S

Sachkosten S. 34f.
Schülerbeförderung S, 28ff.
Schulbegleitung S. 20, 23ff.
Schulkindergarten S. 12
Schulkonferenz S. 20
Schulzeitverlängerung S. 22, 42
Schweigepflichtsentbindung S. 14
Sekundarstufe 2 S. 41ff.
Sonderschule (SBBZ) S. 5
Sonderschulpflicht S. 3f.

T

Teilleistungsstörungen S. 15

U

Überprüfung, sonderpädagogische S. 10f., 16ff., siehe auch Gutachter

Z

Zieldifferente Beschulung S. 7, 21
Zeugnis S. 36f.
Zurückstellung S. 11



Impressum

LAG Baden-Württemberg „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ e.V.
V.i.S.d.P: Claudia Heizmann, Vorsitzende

www.lag-bw.de

www.facebook.com/GemeinsamlebenBAWUE/
beratung@lag-bw.de

Redaktion:

Kirsten Ehrhardt

Mitarbeit:

Claudia Heizmann, Jutta Hönes, Kirsten Jakob

Beratung (Pädagogik):

Professor Dr. Kerstin Merz-Atalik, Ludwigsburg

Beratung (Recht):

Latham & Watkins LLP, Frankfurt

Illustrationen:

Lavinia Sergi, Heidelberg

Fotos:

Holger-Wallitzer Eck und Kirsten Ehrhardt.

Die Fotos sind auf einer Exkursion in Italien 2013 entstanden (außer Foto S. 39),
wo es schon seit über 40 Jahren ein inklusives Schulsystem gibt.

Layout:

Sybille Schleicher KommunikationsDesign.

Sie können weitere Exemplare des Ratgebers bei verwaltung@lag-bw.de bestellen.
Gerne bieten wir auch Vorträge zum Ratgeber bei Ihnen vor Ort an.

Alle Rechte vorbehalten

© 2018 LAG BW GLGL, Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise,
sowohl Text als auch Fotos, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der LAG BW GLGL.

Januar 2018

**Alle Informationen und Angaben in diesem Ratgeber haben wir sorgfältig
recherchiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit können wir aber natürlich nicht
übernehmen.**

